


Förderungen im Überblick

Informationsbroschüre der Landwirtschaftskammer Tirol



Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union

 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft

 **LE 14-20**
Entwicklung für den Ländlichen Raum



Europäischer
Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des
ländlichen Raums
Haarweg 100
6020 Innsbruck
Tel. +43 (0) 512 864-1000
www.landwirtschaft.at





EHRlich GUAT.



Foto: Heide Messner-Mitic

Impressum

Medieninhaberin, Herausgeberin: Landwirtschaftskammer Tirol,
Brixner Straße 1, 6020 Innsbruck, tirol.lko.at

Für den Inhalt verantwortlich: Ing. Franz Eberharter und DI Andreas Schallhart
in Zusammenarbeit mit Fachreferent:innen der LK Tirol

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, jedoch kann für die
Richtigkeit sowie Vollständigkeit keine Gewähr übernommen werden.

Titelfoto, Grafik: Heide Messner-Mitic, LK Tirol; Fotos Seite 3: Die Fotografen
Druck: Druckerei Pircher, 6430 Ötztal-Bahnhof

September 2022



PEFC zertifiziert

Dieses Produkt stammt
aus nachhaltig
bewirtschafteten Wäldern
und kontrollierten Quellen

www.pefc.at



VORWORT



JOSEF HECHENBERGER
PRÄSIDENT



FERDINAND GRÜNER
KAMMERDIREKTOR

Der Start der neuen Förderperiode ab 2023 rückt mit großen Schritten näher und die damit verbundenen Änderungen und Möglichkeiten sind vielen Betrieben noch nicht im Detail bekannt. Es ist ein komplexes System, weshalb ein guter Überblick unerlässlich ist, um sicherzustellen, dass die richtigen Entscheidungen getroffen und das Maximum für den eigenen Betrieb herausgeholt werden können.

Das neue Fördersystem bietet einerseits Potenzial für die Tiroler Landwirtschaft, andererseits stehen wir verschiedenen Herausforderungen gegenüber. Steigende Leistungsanforderungen, klimatische Veränderungen oder sich wandelndes Konsumverhalten – Flexibilität ist gefragt, um sich an ändernde Rahmenbedingungen anzupassen.

Die Landwirtschaftskammer Tirol mit ihren Bezirksstellen steht verlässlich an der Seite der heimischen Betriebe, um deren Interessen zu artikulieren und zu vertreten. Unser Ziel ist, dass auch in der nächsten Förderperiode möglichst viele Leistungsabteilungen abgeholt werden. Dabei unterstützen wir mit fundierter Beratung zu allen relevanten Belangen, von der neuen sogenannten Konditionalität über die Anforderungen an die Almwirtschaft und die Viehzucht bis hin zum Anbau von Spezialkulturen oder der biologischen Wirtschaftsweise. Mittels entsprechenden Beispielen in unseren Print-Publikationen und auf unserer Homepage informieren wir kompakt sowie verständlich und führen aus, wo künftig Schwerpunkte gesetzt werden können.

Um dieses Informationsangebot abzurunden, haben wir die vorliegende Broschüre zu den neuen Förderbedingungen zusammengestellt. Dieser Überblick hat sich bereits in der vergangenen Förderperiode bewährt. Die Broschüre soll als Nachschlagewerk und Leitfaden für alle Bäuerinnen und Bauern, Funktionärinnen und Funktionäre sowie Interessierten dienen, denn vielfach ist ein gedruckter Überblick – trotz aller Vorteile der Digitalisierung – nützlich.

Darüber hinaus stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihrer Tiroler Landwirtschaftskammer auch weiterhin wie gewohnt mit Rat und Tat zur Seite!

Ing. Josef Hechenberger
Präsident der LK Tirol

Mag. Ferdinand Grüner
Kammerdirektor

INHALT

01

KONDITIONALITÄT AB 2023

	Seite
Allgemeine Anforderungen an die Bewirtschaftung	5
Gesetzliche Normen – Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB)	5
Guter landwirtschaftlicher ökologischer Zustand (GLÖZ)	6

02

DIREKTZAHLUNGEN

Allgemeine Informationen	8
Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit für Heimgutflächen und ergänzende Umverteilungszahlung – Direktzahlungen (DIZA) 2023	8
Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit für Almweideflächen – Direktzahlungen	9
Gekoppelte Einkommensgrundstützung für den Auftrieb von Kühen, Jungrindern, Mutterschafen und -ziegen (Almauftriebsprämie)	9
Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte	10

03

ÖSTERREICHISCHES UMWELTPROGRAMM ÖPUL 2023

Allgemeine Bestimmungen im ÖPUL 2023	11
Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB)	15
Biologische Wirtschaftsweise (Bio)	16
Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel	21
Heuwirtschaft	21
Bewirtschaftung von Bergmähdern	22
Erhaltung gefährdeter Nutztierassen	22
Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau	23
Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün	24
Erosionsschutz Acker	24
Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Gülleseparation	25
Erosionsschutz Wein, Obst und Hopfen	26
Herbizidverzicht Wein, Obst und Hopfen	26
Insektizidverzicht Wein, Obst und Hopfen	26
Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau	26
Almbewirtschaftung	27
Tierwohl – Behirtung	28
Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland	28
Naturschutz	29
Ergebnisorientierte Bewirtschaftung (EBW)	29
Tierwohl – Weide	30
Tierwohl – Stallhaltung Rinder	30
Tierwohl – Schweinehaltung	31
Natura 2000 und andere Schutzgebiete – Landwirtschaft	31

04

PRÄMIENTABELLEN – ÖPUL

17–20

05

AUSGLEICHSZULAGE

Ausgleichszulage für Benachteiligte Gebiete (AZ) 2023–2027	32
--	----



01

KONDITIONALITÄT AB 2023

Allgemeine Anforderungen an die Bewirtschaftung

Die Konditionalität umfasst die Mindestanforderungen, die jeder förderwerbende Betrieb erfüllen muss, um tier- sowie flächenbezogene Ausgleichszahlungen ungekürzt erhalten zu können. Die Konditionalität ersetzt in der neuen GAP-Periode das bisherige Cross Compliance und das Greening und stellt allgemeine Anforderungen an die Bewirtschaftung dar. Sie ist somit auch die Basis für darauf aufbauende weitere „grüne Elemente“ der GAP, wie die „Öko-Regelung“ oder das Agrarumweltprogramm ÖPUL.

Die festgelegten Bestimmungen in der Konditionalität sind die Basis für den Erhalt von

- Direktzahlungen,
- Zahlungen aus dem Agrarumweltprogramm ÖPUL 2023 inklusive der Öko-Regelung und
- der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete.

In der Konditionalität sind die Rechtsmaterien von elf „GABs“ (Grundanforderungen an die Betriebsführung) und zehn „GLÖZ-Bestimmungen“ (Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand) zusammengefasst. Um die angeführten Zahlungen vollständig erhalten zu können, ist die Einhaltung dieser Bestimmungen Voraussetzung. Bei Nichterfüllung drohen Kürzungen bzw. Sanktionen. Nachstehend auszugswise die wichtigsten Vorgaben, die zu beachten sind:

a) Gesetzliche Normen – Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB)

Die Grundanforderungen an die Betriebsführung sind in verschiedenen Verordnungen und Richtlinien der Euro-

päischen Union sowie in darauf aufbauenden Bundes- bzw. Landesgesetzen und -verordnungen geregelt. Im Wesentlichen bleiben diese gesetzlichen Vorgaben weiterhin unverändert gültig. Änderungen können sich ergeben, wenn gesetzliche Änderungen erfolgen. Konkret handelt es sich um folgende elf gesetzlichen Regelungen, die im Rahmen der Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB 1–11) zu beachten und einzuhalten sind:

Grundanforderungen an die Betriebsführung

1. Wasserrahmenrichtlinie (Grundwasserschutz; Genehmigungspflicht für Bewässerungen)
2. Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat (Aktionsprogramm Nitrat)
3. Vogelschutzrichtlinie
4. Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
5. Lebensmittelsicherheit, Futtermittelsicherheit (Lagerung, Anwendung, Aufzeichnungen etc.)
6. Hormonanwendungsverbot und Tierarzneimittelanwendung (Anwendung, Aufzeichnungen)
7. Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Anwendung, Sachkundenachweis, Aufzeichnung)
8. Nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Handhabung, Lagerung, Gerätekontrolle)
- 9.–11. Tierschutz Kälber, Schweine, Nutztiere (Betreuungspersonal, Bewegungsfreiheit, Futter- und Wasserversorgung, bauliche Voraussetzungen, erlaubte Eingriffe)

Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand (GLÖZ)

GLÖZ 1

Erhalt von Dauergrünland auf Mitgliedsstaatenebene

GLÖZ 2

Mindestschutz von Feuchtgebieten und Torfflächen

GLÖZ 3

Verbot des Strohabbrennens auf Ackerflächen

GLÖZ 4

Anlage von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen

GLÖZ 5

Geeignete Bodenbearbeitung zur Verhinderung von Bodenschädigung

GLÖZ 6

Mindestbodenbedeckung zur Vermeidung von offenen Böden

GLÖZ 7

Fruchtfolge auf Ackerflächen

GLÖZ 8

Mindestanteil an nicht-produktiven Flächen/Elementen

GLÖZ 9

Verbot der Umwandlung oder des Umpflügens von sensiblem Dauergrünland in Natura-2000-Gebieten

GLÖZ 10

Kontrolle diffuser Quellen hinsichtlich Phosphate (nat. zusätzlich festgelegter Standard)

b) Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand (GLÖZ)

Im Hinblick auf den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, entsprechende Mindeststandards festzulegen. Alle landwirtschaftlichen Flächen müssen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhalten werden.

Bestimmungen zu GLÖZ

Es werden insgesamt zehn GLÖZ-Bestimmungen in Österreich festgelegt. Vielfach gelten Bestimmungen auch jetzt schon (im Rahmen von Cross Compliance oder Greening), wobei einige Ergänzungen bzw. Anpassungen aufgrund der neuen erweiterten Anforderungen umgesetzt werden müssen.

GLÖZ 1

Erhalt von Dauergrünland

Der Anteil an Dauergrünland ist österreichweit am Niveau von 2018 zu erhalten. Bei einer Abnahme des Grünlandanteils über 5 % müsste eine Wiederanlage aufgetragen werden.

GLÖZ 2

Angemessener Schutz von Feuchtgebieten und Torfflächen

Auf landwirtschaftlich genutzten Feucht- und Torfflächen (betroffenes Flächenausmaß auf Basis Feuchtgebietsinventar und elektronische Bodenkarte noch in Finalisierung) ist es nicht erlaubt, Torf abzubauen oder zu verbrennen. Außerdem dürfen keine Entwässerungsanlagen neu angelegt werden. Ebenso untersagt ist die Durchführung von Geländeänderungen (Aufschüttung, Planie etc.) sowie Bodenwendungen tiefer als 30 cm. Eine Umwandlung von Dauergrünland ist nicht gestattet. Nachdem auf „GLÖZ-2-Flächen“ ein Umbruchverbot von Dauergrünland besteht, kann mit diesen Flächen nicht an der ÖPUL-Maßnahme „Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchfähigem Grünland“ teilgenommen werden.

GLÖZ 3

Verbot des Strohabbrennens auf Ackerflächen

Ausnahmen sind nur aus phytosanitären Gründen und im behördlich genehmigten Einzelfall erlaubt.

GLÖZ 4**Anlage von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen**

Bei der Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist ein Abstand von drei Metern entlang von allen Wasserläufen einzuhalten. Als Wasserläufe gelten dabei z.B. auch Gräben, die nur zeitweise Wasser führen. Befinden sich die Gewässer aufgrund stofflicher Belastung in einem „mäßigen“ ökologischen Zustand, so erhöht sich dieser Abstand bei fließenden Gewässern auf fünf und bei stehenden Gewässern auf zehn Meter. Diese Abstandsflächen sind als Pufferstreifen anzulegen, auf welchen keine Bodenbearbeitung, keine Düngung, kein Pflanzenschutz und kein Umbruch von Dauergrünland erfolgen darf. Die entsprechenden Gewässer sind in eigenen Bodenkarten elektronisch dargestellt und einsehbar.

GLÖZ 5**Geeignete Bodenbearbeitung zur Verhinderung von Bodenschädigung**

Auf Ackerflächen und Dauerkulturlächen mit einer Hangneigung über 10 % sind auf Schlägen größer als 0,75 ha zur Vermeidung der Bodenerosion entsprechende Maßnahmen zu setzen. Auf Ackerflächen sind das u.a. Querstreifensaat, Anbau einer Untersaat, Schlitz-, Mulch-, Direktsaat oder ein mindestens 5 m breiter Streifen mit bodenbedeckendem Bewuchs am unteren Rand der Ackerfläche. Auf Dauerkulturlächen ohne Begrünung der Fahrgassen ist ebenfalls am unteren Rand ein mindestens 5 m breiter Streifen mit bodenbedeckendem Bewuchs anzulegen.

Unabhängig von der Hangneigung gilt für alle landwirtschaftlichen Nutzflächen: Auf gefrorenen Böden, auf allen wassergesättigten oder überschwemmten Böden sowie auf schneebedeckten Böden ist eine Bodenbearbeitung mit landwirtschaftlichen Maschinen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht zulässig.

GLÖZ 6**Mindestbodenbedeckung zur Vermeidung von offenen Böden**

Ackerflächen, die nicht für die landwirtschaftliche Produktion verwendet werden, müssen zum Schutz vor Bodenabtrag und Bodenschädigung für die Dauer der Vegetationsperiode eine Begrünung aufweisen. Mindestens 80 % der Ackerfläche und 50 % Dauerkulturlächen des Betriebes müssen zwischen 01.11. und 15.02. jedenfalls eine Mindestbodenbedeckung aufweisen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Ackerflächen mit späträumenden Zuckerrüben sowie bestimmtes Feldgemüse. Diese Mindestbodenbedeckung während der Wintermonate kann durch Begrünung, Belassen der Ernterückstände oder nichtwendende Bodenbearbeitung erfolgen. Eine nicht wendende Bodenbearbeitung kann auch mittels Grubber oder Scheibenegge erfüllt werden. Dies gilt sinngemäß auch für Dauerkulturen.

GLÖZ 7**Anbaudiversifizierung und Fruchtfolge**

■ Anbaudiversifizierung

Die Hauptkultur eines Betriebes darf max. 75 % der gesamten Ackerfläche einnehmen.

■ Fruchtfolge

Betriebe mit mehr als 10 ha Ackerflächen haben auf einem Ackerflächenanteil von mindestens 30 % einen jährlichen Wechsel der Hauptkultur sicherzustellen. Weiters muss auf allen Ackerflächen spätestens nach 3 Jahren ein Wechsel der Hauptkultur erfolgen. Ausgenommen von dieser Auflage sind u.a. Bracheflächen, Ackerfutter, Saatmais, mehrjährige Kulturen sowie Flächen für Gräseraatgutvermehrung.

GLÖZ 8**Mindestanteil an nicht-produktiven Flächen; Schutz von Landschaftselementen**

Betriebe mit mehr als 10 ha Ackerflächen müssen auf mind. 4 % der Ackerflächen Brachen anlegen. Dies kann durch Brachen oder dauerhaft angelegte Pufferstreifen entlang von Gewässern (GLÖZ 4) erfolgen. Ausgenommen davon sind Betriebe mit mehr als 75 % Dauergrünland oder mehr als 75 % Ackerfutteranteil an der gesamten Ackerfläche. Für brachliegende Flächen gilt eine Mindestbewirtschaftungsauflage von zumindest jedem 2. Jahr, wobei auf 50 % der Flächen Pflegemaßnahmen frühestens ab 1.8. möglich sind.

Weitere Auflagen im GLÖZ 8 sind die Verpflichtung zum Erhalt von flächigen Landschaftselementen (Hecken, Trockensteinmauer, Raine etc.) und das Verbot von Schnitt und Aufstocksetzen von Hecken und Bäumen in der Zeit von 20.02. bis 31.08.

GLÖZ 9**Verbot der Umwandlung oder des Umpflügens von sensiblem Dauergrünland in Natura-2000-Gebieten**

Betroffen davon sind Almflächen und insgesamt 25 Lebensraumtypen, wie zum Beispiel „Pfeifengraswiesen“, „Magere Flachland-Mähwiesen“ oder „Berg-Mähwiesen“. Ein Umbruch bis zu 3 ar ist von diesem Verbot ausgenommen.

GLÖZ 10**Kontrolle diffuser Quellen hinsichtlich Phosphate**

Regelt die Anwendung von zusätzlicher Phosphordüngung, die über die Anwendung von Wirtschaftsdüngern hinausgeht. Die Empfehlungen für sachgerechte Düngung sind einzuhalten.

Direktzahlungen stellen einen ganz wesentlichen Bestandteil der flächen- und tierbezogenen Ausgleichszahlungen in der Europäischen Union dar. Die Zahlungen werden unter Einhaltung der Konditionalität gewährt und zu 100 % aus EU-Mitteln finanziert.

Im Rahmen der Direktzahlungen (DIZA) 2023 werden insgesamt fünf Maßnahmen angeboten, welche einzeln oder auch kombiniert beantragt werden können, je nachdem, ob die Voraussetzungen von den Antragstellenden für die jeweilige Maßnahme erfüllt werden oder nicht.

- Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit für Heimgutflächen (Basiszahlung Heimgut)
- Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung (Umverteilungszahlung) für Heimgutflächen
- Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit für Almweideflächen (Basiszahlung – Almweidefläche)
- Gekoppelte Einkommensgrundstützung für den Auftrieb von Kühen, Jungrindern, Mutterschafen und -ziegen (Alm-auftriebsprämie)
- Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte

1) Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit für Heimgutflächen und ergänzende Umverteilungszahlung – Direktzahlungen (DIZA) 2023

Wofür wird die Prämie bezahlt?

- Die Basiszahlung für Heimgutflächen wird im gesamten Bundesgebiet als einheitliche Flächenzahlung für förderfähige Heimgutflächen gewährt. Dabei erhält jeder Hektar beihilfefähiger Fläche gleich viel. Es gibt keine Zahlungsansprüche mehr.
- Ergänzend wird die Umverteilungszahlung in zwei Stufen als zusätzliche Zahlung für die ersten 40 ha Heimgutfläche für alle Betriebe gewährt. Flächen in der ersten Stufe bis 20 ha erhalten die volle Umverteilungsprämie, Flächen in der 2. Stufe zwischen 20 bis 40 ha die Hälfte des Zuschlages.
- Mit dieser Vorgehensweise werden kleinere Betriebe gegenüber größeren Betrieben stärker unterstützt.

Zugangsvoraussetzungen

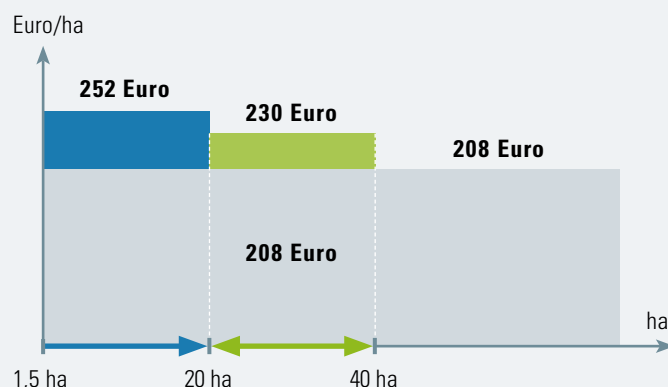
Förderwerber sind Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe, die

1. die Anforderung als „aktiver Landwirt“ erfüllen und
2. mindestens 1,5 ha förderfähige Betriebsfläche bewirtschaften
3. für die Umverteilungszahlung: Anspruch auf Basiszahlung für Heimgutflächen

Mindestbewirtschaftungskriterien

- Die landwirtschaftliche Tätigkeit muss in Österreich stattfinden. Das heißt, die geförderten Flächen und Tiere müssen in Österreich liegen bzw. gehalten werden.

Darstellung der Basiszahlung mit Umverteilungszahlung



Grafik: LK NÖ

- Alle landwirtschaftlichen Flächen sind in einem für Beweidung oder Anbau geeigneten Zustand zu erhalten. Bergmäher sind zumindest jedes zweite Jahr zu nutzen.

Höhe der Basiszahlung

- Die Zahlung wird je Hektar förderfähige Fläche gewährt. Der Einheitsbetrag je Hektar errechnet sich aus dem für die Basiszahlung für Heimgutflächen zur Verfügung stehenden Gesamtbetrag geteilt durch die förderfähige Heimgutfläche.
- Als Gesamtbetrag für die Basiszahlung für Heimgutflächen stehen jährlich 466 Mio. Euro (68,7 % der Direktzahlungs-Obergrenze) zur Verfügung.
- Bei einer zu erwartenden Heimgutfläche von 2,245 Mio. ha ergibt das einen Einheitsbetrag von rund 208 Euro je Hektar. Eine jährlich geringfügige Zunahme des Einheitsbetrages je Hektar ist aufgrund der jährlichen Abnahme der förderfähigen Fläche zu erwarten.
- Der Förderbetrag in Summe je Betriebsinhaberin bzw. Betriebsinhaber errechnet sich aus der Anzahl förderfähiger Heimgutflächen multipliziert mit dem Einheitsbetrag je Hektar.

Höhe der Umverteilungszahlung

- Die Umverteilungszahlung wird je Hektar förderfähige Fläche gewährt. Der Einheitsbetrag je Hektar errechnet sich aus dem für die Umverteilungszahlung zur Verfügung stehenden Gesamtbetrag geteilt durch die je Stufe förderfähige Heimgutfläche.
- Als Gesamtbetrag für die Umverteilungszahlung stehen jährlich 70,7 Mio. Euro (10,4 % der Direktzahlungs-Obergrenze) zur Verfügung.
- Aufgrund der zu erwartenden Fläche je Stufe ergibt das einen Einheitsbetrag von rund 44 Euro je Hektar für die Stufe 1 bis 20 ha sowie einen Einheitsbetrag von rund 22 Euro je Hektar für die Stufe 2 zwischen 20 ha bis 40 ha.



Foto: LK Tirol/Alchiner

2) Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit für Almweideflächen – Direktzahlungen

Diese Prämie wird für Almweiden in Österreich gewährt. Die Tiere müssen dabei zumindest 60 Tage auf einer anerkannten Alm sein.

Wofür wird die Prämie bezahlt?

- Die Basiszahlung für Almweideflächen wird für traditionelle, extensive Almweideflächen im gesamten Bundesgebiet als einheitliche Flächenzahlung gewährt.
- Der Einheitsbetrag je Hektar wird dabei – unter Berücksichtigung der ebenfalls gewährten gekoppelten Einkommensstützung – gegenüber jenem für Heimgutflächen reduziert.

Definitionen im Rahmen der Maßnahme

- Almweideflächen sind beweidete, mit Futterpflanzen bestandene Flächen einer im Almkataster eingetragenen bzw. im Almgebiet der Bundesländer liegenden Alm, die nicht vom Heimgut aus bewirtschaftet werden.
- In der Natur muss ein sichtbarer Bewirtschaftungsunterschied zwischen Dauergrünlandflächen und Almweideflächen erkennbar oder eine deutliche Grenze vorhanden sein (Zaun, Steinmauer, natürliche Grenze).
- Gemeinschaftsalmen oder -weiden sind Dauergrünlandflächen, die von Tieren mehrerer Betriebe gemeinschaftlich bestoßen werden.
- Die Festlegung der beihilfefähigen, förderfähigen Höchstfläche für Alm- und Hutweideflächen erfolgt durch eine optimiert teilautomatisierte Feststellung innerhalb der von den Alm-/Weidebewirtschaftenden definierten Feldstücks-

grenzen. Der Anteil an landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN) wird wie folgt ermittelt:

- Segmente mit einem LN-Anteil ab 90 % sind zur Gänze förderfähig.
- Segmente unter 20 % LN-Anteil werden pauschal mit 10 % förderfähiger Almweidefläche berücksichtigt.
- Neben der typischen Weidevegetation (Gräser, Kräuter und Leguminosen) werden auch krautige Vegetationen (z. B. Ampfer und Farn) sowie der Bewuchs von Feuchtstandorten (z. B. Binsen und Seggen) miteinbezogen.
- Die Beschirmung wird automatisiert je Segment festgelegt, wobei Lärchenwiesen, Ahornböden u.ä. wie bisher im System ausgewiesen werden.
- Die Festlegung erfolgt im Rahmen einer einmaligen automatisierten Erstellung von Segmenten (Flächen mit einheitlicher Oberflächenstruktur) sowie der automatisierten Festlegung der Beschirmung je Segment.

Höhe der Förderung

- Die Zahlung wird je Hektar förderfähiger Fläche gewährt. Der Einheitsbetrag je Hektar errechnet sich aus dem für die Basiszahlung für Almweideflächen zur Verfügung stehenden Gesamtbetrag geteilt durch die förderfähige Almweidefläche.
- Begünstigt ist der jeweilige Auftreibende von Rindern, Schafen, Ziegen, Pferden und Lamas – also der jeweilige Heimbetrieb.
- Als Gesamtbetrag für die Basiszahlung für Almweideflächen stehen jährlich je 12 Mio. Euro (1,8 % der Direktzahlungs-Obergrenze) zur Verfügung.
- Bei einer zu erwartenden Almweidefläche von 293.000 ha ergibt das einen Einheitsbetrag von rund 41 Euro je Hektar.

3) Gekoppelte Einkommensgrundstützung für den Auftrieb von Kühen, Jungrindern, Mutterschafen und -ziegen (Almauftriebsprämie)

Wofür wird die Prämie bezahlt?

- Auftrieb von Kühen
- Auftrieb von Mutterschafen und Mutterziegen
- Auftrieb von Rindern (ausgenommen Kühe)

Förderungsverpflichtungen

- Auftrieb von Rindern, Schafen und/oder Ziegen auf eine österreichische Alm.
- Die Mindestalplungszeit beträgt 60 Tage.
- Vollständiger Erhalt nur bei Einhaltung der Konditionalität.
- Einhaltung der Bestimmungen zur Tierkennzeichnung und Registrierung gemäß VO (EU) Nr. 2016/429 (verpflichtende Einzeltierkennzeichnung und -beantragung).
- Rechtzeitige Meldung von Auf-, Über- und Abtrieb der Tiere innerhalb von 14 Tagen.

Höhe der Förderung

- Um dem seit Jahren rückläufigen Auftrieb auf nachhaltige extensive Almweideflächen gegen zu steuern, wurden die Einheitsbeträge im Vergleich zur vorherigen Programmperiode deutlich erhöht.
- Die Prämie für das einzelne Tier errechnet sich aus den zur Verfügung stehenden Mitteln geteilt durch die Anzahl der aufgetriebenen Tiere. Dieser Betrag kann von Jahr zu Jahr analog zu den Auftriebszahlen der jeweiligen Tierkategorie schwanken.
- Dabei ergibt sich eine ungefähre Prämienhöhe je Tier auf Basis der durchschnittlichen Auftriebszahlen je Tierkategorie der letzten Jahre.
- Die Prämie für Kühe beträgt rund 100 Euro je RGVE.
- Die Prämie für Mutterschafe und -ziegen ab 1 Jahr beträgt rund 100 Euro je RGVE.
- Die Prämie für sonstige Rinder beträgt rund 50 Euro je RGVE.
- Als Altersstichtag gilt dabei der 1. Juli.

4) Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte

Die ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirt:innen, auch Junglandwirte-Top-up bezeichnet, hilft den jungen Betriebsführer:innen beim beruflichen Einstieg.

Wofür wird die Prämie bezahlt?

- Die Zahlung für Junglandwirt:innen soll den erstmaligen Einstieg als Betriebsleiter:in durch eine zusätzliche Zahlung erleichtern.
- Die Zahlung wird für maximal 40 Hektar förderfähige Fläche gewährt.
- Die Zahlung wird für maximal 5 Jahre ab erstmaliger Antragstellung gewährt.

Zugangsvoraussetzungen

Die Prämie wird Junglandwirt:innen als Antragstellende gewährt, die

1. die Anforderung als „aktive:r Landwirt:in“ erfüllen,
2. mindestens 1,5 ha förderfähige Betriebsfläche bewirtschaften und
3. spezifische Voraussetzungen bzw. Anforderungen erfüllen.

Spezifische Voraussetzungen und Anforderungen an Antragstellende

- Höchstalter: max. 40 Jahre bei erstmaliger Niederlassung bzw. Einstieg als Betriebsleiter:in.
- Erforderliche Qualifikation: für die Bewirtschaftung des Betriebs geeignete Facharbeiterprüfung, höhere Ausbildung oder Hochschulabschluss.
- Liegt der Nachweis der Mindestqualifikation zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht vor, so kann er bis spätestens zwei Jahre nach der ersten Niederlassung erbracht werden.



- Bei eingetragenen Personengesellschaften oder juristischen Personen muss die antragstellende Person allein oder gemeinsam mit anderen Personen die langfristige und wirksame Kontrolle über die Betriebsführung des landwirtschaftlichen Betriebs ausüben (Betriebsführung, Gewinne und finanzielle Risiken). Diese Kriterien gelten für Vereinigungen natürlicher Personen sinngemäß.
- Antragstellende, die die Zahlung in der aktuellen Förderperiode bis 2022 für weniger als 5 Jahre erhalten haben, erhalten diese für den verbleibenden Zeitraum nach den Bedingungen des neuen Systems ab 2023.

Höhe des Top-ups

- Der Einheitsbetrag je Hektar errechnet sich aus dem für die Zahlung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte zur Verfügung stehenden Gesamtbetrag geteilt durch die förderfähige Fläche.
- Als Gesamtbetrag für die Zahlung für Junglandwirt:innen stehen in der 1. Säule jährlich 14,2 Mio. Euro (2,1 % der Direktzahlungs-Obergrenze) zur Verfügung.
- Bei einer zu erwartenden Fläche von 216.000 ha, welche dieser Zahlung unterliegt, ergibt das einen Einheitsbetrag von rund 66 Euro je Hektar. Jährliche Schwankungen aufgrund geänderten Flächenausmaß (z.B. mehr/weniger neue Betriebsführer:innen) können zu einem geänderten Einheitsbetrag je Hektar führen.
- Der Förderbetrag in Summe je Betriebsinhaber:in errechnet sich aus der Anzahl förderfähiger Flächen multipliziert mit dem Einheitsbetrag je Hektar.

Ergänzender Hinweis

Neben der Einkommensstützung für Junglandwirt:innen bei den Direktzahlungen werden weiterführende Maßnahmen im Rahmen der Ländlichen Entwicklung (Niederlassungsprämie mit verschiedenen Zuschlägen oder in der Investitionsförderung) angeboten.

Systematik ÖPUL 2023

Allgemein	Acker	Grünland	Tierwohl/ Gen. Ressourcen	Dauerkulturen	WRRL/N2000
Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (inkl. Steilflächen)	Begrünung – Zwischenfruchtanbau	Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsgefährdetem Grünland **	Tierwohl – Weide	Erosionsschutz Wein/Obst/Hopfen	Natura 2000 und andere Schutzgebiete – Landwirtschaft
Biologische Wirtschaftsweise (inkl. Steilflächen)	Begrünung – System Immergrün	Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel *	Tierwohl – Stallhaltung Rinder	Insektizidverzicht Wein/Obst/Hopfen	WRRL – Landwirtschaft (Stmk)
Naturschutz (inkl. Regionaler Naturschutzplan)	Erosionsschutz Acker	Heuwirtschaft **	Tierwohl – Schweinehaltung	Herbizidverzicht Wein/Obst/Hopfen	
Ergebnisorientierte Bewirtschaftung (inkl. Regionaler Naturschutzplan)	Vorbeugender Grundwasserschutz (nicht für Tirol)	Bewirtschaftung von Bergmähdern	Tierwohl – Behirtung	Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau	
Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Gülleseparation		Almbewirtschaftung	Erhaltung gefährdeter Nutztierassen	* = Kombinationspflicht mit UBB ** = Kombinationspflicht mit UBB oder Bio grüne Schrift = Öko-Regelungen	

Das österreichische Umweltprogramm ÖPUL ist seit dem EU-Beitritt im Jahr 1995 eine Erfolgsgeschichte. Dem ÖPUL ist auch zu verdanken, dass Österreich in der kommenden GAP-Periode weniger Direktzahlungsmittel für die sogenannte Öko-Regelung aufwenden muss als andere Mitgliedsstaaten, weil die Umweltleistungen aus dem ÖPUL Österreich als „Vorleistungen“ im Zusammenhang mit der

grünen Architektur der GAP zumindest teilweise angerechnet werden.

Im ÖPUL werden insgesamt 25 Maßnahmen angeboten. Vier davon fallen in den Bereich der Öko-Regelungen und werden zu 100 % aus EU-Mitteln finanziert. Bei den übrigen Maßnahmen verteilt sich die Finanzierung je zur Hälfte auf EU- und nationale Mittel.



Foto: Helga Messner-Mito

Mindestgröße des Betriebs

Der Betrieb muss im ersten Jahr der Teilnahme am ÖPUL mindestens 0,5 ha Flächen im geschützten Anbau (Nutzungsart A oder GA) oder 1,50 ha Acker, Grünland und Dauerweideland, Dauer-/ Spezialkulturen, Almfutterflächen oder Landschaftselemente bewirtschaften.

Förderfähigkeit von Flächen

Für die Förderfähigkeit von Flächen müssen je nach Nutzungsart unterschiedliche Mindestbewirtschaftungskriterien erfüllt werden:

- Auf Ackerflächen ist ein ordnungsgemäßer Anbau sowie die jährliche Pflege, die Ernte und das Verbringen des Erntegutes durchzuführen.
- Gemähte Grünland- und Ackerfutterflächen sind jährlich mindestens einmal vollflächig zu mähen und das Mähgut ist zu verbringen. Bei Bergmähdern gilt dies zumindest jedes zweite Jahr. Weideflächen müssen jährlich vollflächig beweidet werden.
- Dauer- und Spezialkulturflächen sind jährlich ordnungsgemäß zu pflegen, der Aufwuchs zu ernten und die Ernte zu verbringen.

Abgrenzung zu nationalen Bestimmungen

Werden Leistungen aus einem anderen Titel mit Geldern der öffentlichen Hand bzw. auf Grund von Vereinbarungen mit der öffentlichen Hand (z.B. Naturschutz) gefördert, ist dieselbe Leistung im Rahmen des ÖPUL nicht förderbar. Ebenso ist eine Abgeltung von gesetzlich oder behördlich vorgeschriebenen Maßnahmen nicht zulässig, ausgenommen davon sind Zahlungen im Rahmen der Maßnahmen „Natura 2000 und andere Schutzgebiete – Landwirtschaft“ und „Wasserrahmenrichtlinie – Landwirtschaft“.

Definition Tierhalter:in

Bei ausgewählten ÖPUL-Maßnahmen erhalten tierhaltende Betriebe eine höhere Prämie. Soweit in den jeweiligen Maßnahmen nicht anders bestimmt, gelten jene Betriebe als tierhaltend, die im Jahresdurchschnitt einen Viehbesatz von 0,30 RGVE/ha Futterfläche (Summe Grünland und Ackerfutterflächen) haben. Ein jährlicher Wechsel zwischen der Eigenschaft als Tierhalter:in bzw. Nicht-Tierhalter:in ist möglich.

Verpflichtungsdauer und Vertragszeitraum

Die Verpflichtungsdauer erstreckt sich grundsätzlich über das gesamte Kalenderjahr. Abweichend davon umfasst die Verpflichtungsdauer in der Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ den Begrünungszeitraum. Förderfähig sind nur Flächen, die während der gesamten Verpflichtungsdauer gemäß den relevanten Bestimmungen bewirtschaftet bzw. Tiere, die gemäß den relevanten Bestimmungen gehalten werden. In Bezug auf die Verpflichtungsdauer können Flächen unterjährig weitergegeben werden, wenn die Flächen durch den Übernehmer bis zum Ende der Verpflichtungsdauer in der gleichen oder höherwertigen Maßnahme weitergeführt werden. Ist das nicht der Fall, so hat die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber diesen Umstand zu melden und es dürfen für die betroffenen Flächen für das unvollendete Verpflichtungsjahr keine Prämien gewährt werden.

Es gibt sowohl Maßnahmen mit einem einjährigen als auch mit mehrjährigem Verpflichtungszeitraum.

Einjährige Maßnahmen

Bei einjährigen Maßnahmen beträgt der Vertragszeitraum grundsätzlich ein Kalenderjahr. Spätester Vertragsbeginn der angeführten Maßnahmen ist der 01.01.2027 bzw. der Verpflichtungsbeginn der jeweiligen Begrünungsvariante.

Einjährige Maßnahmen:

- Erhaltung gefährdeter Nutztierassen
- Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau
- Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün
- Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Gülleseparation
- Erosionsschutz Wein, Obst und Hopfen
- Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau
- Tierwohl – Behirtung
- Tierwohl – Weide
- Tierwohl – Stallhaltung Rinder
- Tierwohl – Schweinehaltung
- Natura 2000 und andere Schutzgebiete – Landwirtschaft
- Wasserrahmenrichtlinie – Landwirtschaft

Mehrjährige Maßnahmen

Bei mehrjährigen Maßnahmen beträgt der Vertragszeitraum mindestens 4 Jahre. Die Antragstellenden sind verpflichtet, die einbezogenen Flächen für mindestens folgende Zeiträume gemäß den inhaltlichen Bewirtschaftungsauflagen (Förderungsverpflichtungen) zu bewirtschaften sowie alle sonstigen Förderungsverpflichtungen für diese Zeiträume zu erfüllen:

- Beginn Vertragszeitraum 01.01.2023
6 Jahre (bis einschließlich 31.12.2028)
- Beginn Vertragszeitraum 01.01.2024
5 Jahre (bis einschließlich 31.12.2028)
- Beginn Vertragszeitraum 01.01.2025
4 Jahre (bis einschließlich 31.12.2028)

Während der Laufzeit der mehrjährigen Maßnahmen ist eine zusätzliche/ergänzende Beantragung einjähriger Optionen möglich.



Foto: Henry Crauderna – stock.adobe.com

Folgende Maßnahmen haben einen mehrjährigen Verpflichtungszeitraum:

- Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB)
- Biologische Wirtschaftsweise (Bio)
- Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel
- Heuwirtschaft
- Bewirtschaftung von Bergmähdern
- Erosionsschutz Acker
- Herbizidverzicht Wein, Obst und Hopfen
- Insektizidverzicht Wein, Obst und Hopfen
- Almbewirtschaftung inkl. „Naturschutz auf der Alm“
- Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker inkl. „Pilotprojekt Humusaufbau und Erosionsschutz“
- Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsgefährdetem Grünland
- Naturschutz
- Ergebnisorientierte Bewirtschaftung

Bis zum Mehrfachantrag 2026 (31.12.2025) kann von einer beantragten Maßnahme in bestimmte andere, höherwertige Maßnahmen umgestiegen werden. Es entsteht dadurch keine Rückzahlungsverpflichtung für die ursprüngliche Maßnahme. Die Verpflichtungen aus der höherwertigen Maßnahme sind für die restliche Laufzeit des ursprünglich eingegangenen Vertragszeitraumes einzuhalten.

Mit einer mehrjährigen Verpflichtung belegte Flächen des 1. Verpflichtungsjahres sowie alle darauffolgenden Flächenzugänge sind bis zum Ende des Vertragszeitraumes gemäß den Förderungsvoraussetzungen und Förderungsverpflichtungen zu bewirtschaften, soweit im Folgenden nicht Anderes bestimmt ist. Bei Nichteinhaltung des Vertragszeitraumes sind sämtliche, für die betroffenen Flächen und Tiere bereits gewährte Förderungsbeträge zurückzuerstatten, soweit im Folgenden nicht Anderes bestimmt ist.

Verlust der Verfügungsgewalt

Der Verlust der Verfügungsgewalt (z.B. Verpachtung oder Verkauf von Flächen an einen anderen Betrieb) für einen Teil bzw. die Gesamtheit der Flächen, auf die sich die Verpflichtung bezieht, hat für den abgebenden Betrieb, unabhängig vom tatsächlichen Vertragszeitraum, keine Rückzahlung zur Folge. Im Falle eines Bewirtschafteterwechsels auf dem Betrieb ist die Verpflichtung jedenfalls weiterzuführen. Die Nachfolgebewirtschafterin oder der Nachfolgebewirtschafteter tritt in diesem Fall dem mit der Vorbewirtschafteterin oder dem Vorbewirtschafteter abgeschlossenem Förderungsvertrag bei. Es haften Vorbewirtschafteter:in und Nachfolgebewirtschafteter:in solidarisch für die Erfüllung des Förderungsvertrags.



Foto: photo 5100 – stock.adobe.com



Die Verringerung von mit einer Verpflichtung belegten Flächen am Betrieb infolge der Aufgabe oder Änderung der landwirtschaftlichen Nutzung ist zulässig:

- jährlich bis zu 5 % (Ausgangsbasis ist dabei das jeweilige Vorjahr),
- jedoch höchstens 5 ha pro Jahr,
- in jedem Fall jedoch (= unabhängig von der %-Obergrenze) 0,5 ha pro Jahr.

Bei Überschreitung dieser Grenzen besteht für die gesamten mit der Verpflichtung belegten Differenzflächen eine Rückzahlungsverpflichtung. Jedenfalls zulässig ist:

- Umwandlung von Acker- oder Dauer-/Spezialkulturflächen in Dauergrünland und Dauerweideland (Nutzungsart Grünland „G“ oder „D“).
- Umwandlung von Dauergrünland und Dauerweideland (Nutzungsart Grünland „G“ oder „D“) in Almweidefläche (Nutzungsart „L“)

Die mit einer Verpflichtung belegten Flächen bzw. Tiere in folgenden Maßnahmen sind an die jährlich für diese Maßnahme verfügbaren Flächen bzw. Tiere gebunden und können daher jährlich unterschiedlich sein:

- Heuwirtschaft auf Ackerflächen
- Herbizidverzicht Wein, Obst und Hopfen
- Insektizidverzicht Wein, Obst und Hopfen
- Almbewirtschaftung
- Erosionsschutz Acker
- Erosionsschutz Wein, Obst, und Hopfen

Bei mehrjährigen Maßnahmen sind Flächenzugänge 2024 und 2025 zur Gänze förderfähig, in den Folgejahren im Ausmaß von maximal 50 % auf Basis des Jahres 2025, wobei eine Vergrößerung um bis zu 5 ha in jedem Fall zulässig ist. Wenn die hinzugekommenen Flächen bereits vorher mit der gleichen Verpflichtung belegt waren, handelt es sich nicht um einen Flächenzugang im Sinne der gegenständlichen Bestimmung.

Nationale Obergrenze

Die Prämienobergrenze für die Summe der flächenbezogenen Zahlungen inkl. auf den Schlag umgelegte Zahlungen für Landschaftselemente beträgt 1.200 Euro/ha.

Im Falle der Maßnahme „Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau“ beträgt die Obergrenze 2.000 Euro/ha, im Falle der Teilnahme an den Interventionen „Naturschutz“ oder „Ergebnisorientierte Bewirtschaftung“ 1.300 Euro/ha.

Kombination von Maßnahmen

Grundsätzlich ist die Teilnahme an mehreren ÖPUL-Maßnahmen möglich, sofern im Maßnahmenteil eine Kombination nicht ausgeschlossen ist.

Eine gleichzeitige Teilnahme des Betriebes an den Maßnahmen „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfrucht“ und „Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün“ ist nicht möglich.

Rückzahlung, Einbehalt

INVEKOS-Abweichungen bezüglich Antragsangaben werden von der ermittelten Prämie ausgehend berechnet.

Bei **Nichterfüllung von Zugangsvoraussetzungen**, die nur im ersten Jahr der Verpflichtung gelten, kommt kein Vertrag zustande.

Bei **Nichteinhaltung von inhaltlichen Bewirtschaftungsauflagen** erfolgt die Kürzung nach dem Grundsatz, dass die Sanktionen wirksam, abschreckend und verhältnismäßig sein müssen und dem Schutz der finanziellen Interessen der Union dienen. Die Beurteilung der Verstöße erfolgt grundsätzlich maßnahmenbezogen (inklusive aller Zuschläge und zusätzlich beantragter Optionen) nach den folgenden Stufen:

- Verwarnung (ab 2027 Kürzung um 1 %)
- Kürzung um 2 %
- Kürzung um 5 %
- Kürzung um 10 %
- Kürzung um 25 %
- Kürzung um 50 % oder
- Kürzung um 100 %

Die Nichteinhaltung der Konditionalität führt zur entsprechenden Kürzung der ÖPUL-Prämien.



UMWELTGERECHTE UND BIODIVERSITÄTSFÖRDERNDE BEWIRTSCHAFTUNG (UBB)

Die Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ (UBB) ist eine zentrale Maßnahme im neuen Agrarumweltprogramm. Zwei bisher eigenständige Maßnahmen werden als einjährige Optionen in UBB integriert: „Zuschlag für seltene, regional wertvolle landwirtschaftliche Kulturpflanzen“ und „Zuschlag für gemähte Steilflächen ab 50 Prozent Hangneigung“. Darüber hinaus sind weitere einjährige optionale Module auswählbar, welche in der dargestellten Prämientabelle dieser Broschüre ersichtlich sind.

Förderungsverpflichtungen

- Verpflichtung zur Erhaltung des Grünlandausmaßes. Ausnahme: Umwandlung von max. 1 ha in Acker-, Dauer-/Spezialkulturen oder geschütztem Anbau. Als Referenzfläche gilt die Grünlandfläche im ersten Jahr der Verpflichtung plus das im Jahr zuvor umgebrochene Flächenausmaß.
- Anbaudiversifizierung auf Ackerflächen:
 - ab 5 ha Ackerfläche maximal 75 Prozent Getreide und Mais;
 - keine Kultur mehr als 55 Prozent Anteil an Ackerfläche (ausgenommen Ackerfutter).
- Anlage von Biodiversitätsflächen auf Ackerflächen (auszugsweise):
 - ab 2 ha Ackerfläche: Anlage von mind. 7 Prozent Biodiversitätsflächen.
 - Betriebe bis 10 ha Ackerfläche können diese Verpflichtung auch auf Grünland erfüllen.
 - Flächen aus „Naturschutz“, „Ergebnisorientierte Bewirtschaftung“ sowie GLÖZ-Bracheflächen können unter bestimmten Voraussetzungen angerechnet werden.
- Ab 10 ha Acker: auf Feldstücken über 5 ha mind. 15 ar Biodiversitätsfläche(n).
- Neuanlage bis spätestens 15. Mai, Umbruch frühestens am 15. September des zweiten Jahres.
- Mahd/Häckseln mindestens einmal jedes zweite Jahr, maximal zweimal pro Jahr. Auf 75 % der Biodiversitätsflächen frühestens am 1. August.
- Verbringung des Mähgutes erlaubt; Beweidung und Drusch sind nicht erlaubt.
- Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und keine Düngung.
- Zuschlag für Neueinsaat von Biodiversitätsflächen mit regionaler Acker-Saatgutmischung.
- Anlage von Biodiversitätsflächen auf Grünland:
 - Ab 2 ha gemähter Grünlandfläche (ohne Bergmäher): Anlage von mind. 7 Prozent Biodiversitätsflächen.
 - Flächen aus den Maßnahmen „Naturschutz“, „Ergebnisorientierte Bewirtschaftung“ und „Natura 2000 und andere Schutzgebiete – Landwirtschaft“ sind anrechenbar, sofern es sich um Grünlandflächen mit Schnittzeitauflage handelt; es gelten in diesem Falle die Auflagen gemäß Naturschutz-Projektbestätigung.
 - Ab 10 ha Grünland: auf Feldstücken über 5 ha gemähter Flächen mind. 15 ar Biodiversitätsfläche.
 - Pflanzenschutzmittel sind nicht erlaubt.
 - Es können wahlweise folgende Varianten gewählt werden (auszugsweise):
 - a) Erste Nutzung frühestens mit der zweiten Mahd von vergleichbaren Schlägen oder einmündige Wiese (ohne Bergmäher). Frühestens ab 15. Juni, jedenfalls ab 15. Juli (Ausnahmen aufgrund phänologischer Beobachtungen möglich).

Grünlandbiodiversitätsflächen – Übersicht (auszugsweise) zu den wählbaren Varianten

Variante A „Spätere Nutzung“

- erste Nutzung frühestens mit der 2. Mahd vergleichbarer Schläge
- Nutzung frühestens am 15. Juni, jedenfalls am 15. Juli
- kein Häckseln und Düngen vor der ersten Nutzung

Variante B „Nutzungsfreier Zeitraum“

- nach der ersten Nutzung (Mahd oder Weide) nutzungsfreier Zeitraum von 9 Wochen
- kein Befahren (Überqueren zulässig) der Fläche und keine Düngung in diesem Zeitraum

Variante C „Altgrasstreifen“

- Belassen von Altgrasflächen mit spätester Nutzung am 15. August
- kein Befahren (Überqueren zulässig) und kein Düngen bis zur nächsten Nutzung
- im Folgejahr ist Variante A zu beantragen

Variante D „Neueinsaat“

- Neueinsaat einer regionalen und definierten Saatgutmischung
- nur für bessere Grünlandstandorte anwendbar
- max. 2 Nutzungen pro Jahr
- erste Nutzung frühestens am 15. Juli
- Düngung nur mit Festmist(kompost)
- extra Zuschlag zur Basisprämie

Häckseln vor den relevanten Terminen ist nicht erlaubt. Das Mähgut ist von der Fläche abzutransportieren. Verzicht auf Ausbringung von Düngern vor der ersten Nutzung.

b) Nutzungsfreier Zeitraum nach der ersten Nutzung (Weide oder Mahd) von zumindest neun Wochen; kein Befahren, keine Düngung der Fläche in diesem Zeitraum. Das Mähgut ist von der Fläche abzutransportieren.

c) Belassen von Altgrasflächen mit spätester Nutzung am 15. August; das Mähgut ist von der Fläche abzutransportieren; kein Befahren und keine Düngung der Fläche bis zur nächsten Nutzung (Überqueren jedoch zulässig); im darauffolgenden Jahr ist die Fläche gemäß Punkt a) zu beantragen und zu bewirtschaften.

d) Neueinsaat (bis spätestens 15.05.) einer dauerhaften, regionalen Grünland-Saatgutmischung auf Grünlandflächen mit einer durchschnittlichen Grünlandzahl ≥ 30 sowie einer Hangneigung < 18 Prozent. Saatgutmischung, Saatgutmenge und Zusammensetzung sind definiert und durch Saatgutetiketten und Bezugsrechnungen zu dokumentieren. Max. 2 Nutzungen pro Jahr sind zulässig. Das Mähgut ist von der Fläche abzutransportieren; Häckseln ist nicht zulässig. Verzicht auf Düngung mit der Ausnahme von Festmist bzw. Festmistkompost.

- Weiterbildungsverpflichtung Biodiversität: Bis spätestens 31. Dezember 2025 sind unabhängig von der Vorqualifikation fachspezifische Kurse zu biodiversitätsrelevanten Themen im Mindestausmaß von 3 Stunden zu absolvieren.
- Optionaler Zuschlag „Naturschutz – Monitoring“: Im Rahmen spezifischer, vom BMLRT anerkannter Projekte können Monitoringverpflichtungen definiert und abgegolten werden.
- Biodiversitätsflächen im Acker sind prämiemäßig mit keiner anderen Maßnahme auf der Einzelfläche kombinierbar.
- Die Prämie für über 7 Prozent hinausgehende Biodiversitätsflächen wird für jene Biodiversitätsflächen gewährt, die über das zumindest erforderliche Ausmaß angelegt werden.
- Die Prämie für seltene, regional wertvolle landwirtschaftliche Kulturpflanzen wird für maximal 10 ha pro Sorte gewährt. Bei mehrjährigen Kulturen erfolgt die Prämienengewährung nur im Jahr der ersten Nutzung.
- Bei der Prämie zur Erhaltung punktförmiger Landschaftselemente (LSE) wird zwischen Streuobst und sonstigen LSE unterschieden.
- Prämien und Zuschläge sind – sofern nicht abweichend geregelt – auf der Einzelfläche kombinierbar.



BIOLOGISCHE WIRTSCHAFTSWEISE (BIO)

Die Biologische Wirtschaftsweise wird im ÖPUL 2023 als eigene Maßnahme weitergeführt. Allerdings gelten sämtliche **Förderverpflichtungen** hinsichtlich

- Verpflichtung zur Erhaltung des Grünlandausmaßes im Vertragszeitraum
 - Anbaudiversifizierung auf Ackerflächen
 - Anlage von Biodiversitätsflächen auf Ackerflächen
 - Anlage von Biodiversitätsflächen auf Grünland
 - Weiterbildungsverpflichtung Biodiversität
- sowie alle Bestimmungen zum optionalen Zuschlag im Rahmen „Naturschutz – Monitoring“ und die Festlegungen betreffend die Prämienengewährung **vollinhaltlich wie bei der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ (UBB)**. Siehe daher die Details zu diesen Bestimmungen unter „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB)“.

Zusätzlich sind folgende Verpflichtungen einzuhalten:

- Aufrechter Kontrollvertrag mit einer anerkannten Bio-Kontrollstelle ab Beginn der ÖPUL-Bioverpflichtung.
- Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/848 betreffend Kauf, Lagerung und Verwendung von Betriebsmitteln (Pflanzenschutz-, Dünge- und Futtermittel, Saatgut, Desinfektionsmittel und Tierarzneimittel) sowie betreffend Tierhaltungsvorschriften (Stallfläche, Auslauf, Weide) sowie Anerkennung als Bio-Betrieb durch den Landeshauptmann (Lebensmittelbehörde).
- Tiere am Betrieb oder am biologischen Teilbetrieb müssen grundsätzlich biologisch gehalten werden, davon ausgenommen sind unter bestimmten Bedingungen Eigenbedarfstiere und Equide (Pferde, Ponys, Esel und Kreuzungen).
- Neben der bereits erwähnten Weiterbildungsverpflichtung zur Biodiversität (3 Stunden) sind bis spätestens 31.12.2025 fachspezifische Kurse zur biologischen Wirtschaftsweise im Mindestausmaß von 5 Stunden zu absolvieren.

Definition Biologischer Teilbetrieb

Unter folgenden Voraussetzungen kann auch nur mit einem Teil eines landwirtschaftlichen Betriebes teilgenommen werden:

- Verfügbarkeit jeweils eigenständiger Betriebsanlagen und landwirtschaftlicher Nutzflächen.
- Getrennte Bewirtschaftung von jeweils anderen Kulturbereichen. Als Kulturbereiche werden Grünland und Ackerland in Summe oder alle Wein-, Obst-, und Hopfenflächen in Summe betrachtet.
- Getrennte Lagerung von Betriebsmitteln (Pflanzenschutzmittel, Düngemittel und Saatgut).

Kommt ein anderer Betrieb (konventionell oder biologisch) während des Vertragszeitraumes hinzu, muss der hierdurch neu entstandene Betrieb zumindest die Teilbetriebsregelungen der Verordnung (EU) 2018/848 (Bioverordnung) einhalten.

Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB) und Biologische Wirtschaftsweise (Bio)

Förderfähige Fläche		Details	UBB Euro/ha	BIO Euro/ha
Ackerflächen	Basismodulprämie (inkl. Biodiversitätsflächen, bei Grünbrachen bis max. 20 % der Ackerfläche)		70	205
	Zuschlag über 7 % hinausgehende Biodiversitätsflächen		380	300
	Zuschläge für Biodiversitätsflächen Acker (jeweils bis max. 20 % der Ackerfläche)	Zuschlag bei durchschnittlicher Ackerzahl des Schrages > 50	70	70
		Zuschlag, wenn mind. 1 Bio-Div-Schlag (> 5 ar) je angefangene 3 ha Acker	50	50
		Zuschlag für Neueinsaat von Bio-Div-Flächen mit regionaler Acker-Saatgutmischung	300	300
	Zuschlag für seltene, regional wertvolle Idw. Kulturpflanzen	Prämienstufe A	120	120
		Prämienstufe B	250	250
	Zuschlag für förderungswürdige Kulturen, sofern bei nebenstehenden Kulturen am Betrieb ein Flächenanteil > 15 % der Ackerfläche erreicht wird (inkl. > 7 % hinausgehende Biodiversitätsflächen). Förderbar sind max. 40 % der Ackerfläche.	Wechselwiese, Klee, Klee und Luzerne, sonstiges Feldfutter	60	60
		Ackerbohne, Erbse, Esparsette, Kichererbse, Linse, Lupine, Peluschke, Platterbse, Wicken	120	120
		Kresse, Ölrettich, Rübsen, Senf, Raps	80	80
		Sonnenblume	50	50
		Blühpflanzen, Heil- und Gewürzpflanzen sowie Saatgutproduktion autochthoner Wildpflanzen	150	150
	Zuschlag für Feldgemüse und Erdbeeren		–	200
Zuschlag für Wildkräuter- und Brutflächen bis max. 20 ha/Betrieb		250	250	
Grünlandflächen	Basismodulprämie (inkl. Biodiversitätsflächen)	Nicht-Tierhalter	25	70
		Tierhalter < 1,4 RGVE/ha	70	215
		Tierhalter > 1,4 RGVE/ha	70	205
	Zuschlag für > 7 % hinausgehende Biodiversitätsflächen		100	100
	Zuschlag bei durchschnittlicher Grünlandzahl des Schrages > 30		50	50
	Zuschlag, wenn mind. 1 Bio-Div-Schlag (> 5 ar) je angefangene 3 ha gemähter Grünlandfläche		50	50
	Zuschlag für Neueinsaat von Bio-Div-Flächen mit regionaler Grünland-Saatgutmischung auf Grünlandflächen mit einer Ø Grünlandzahl > 30 sowie einer Hangneigung < 18 %		300	300
	Zuschlag für gemähte Steiflächen > 50 % Hangneigung		400	400
Mehrnutzungshecken		800	800	
Zuschlag Monitoring (je Betrieb)	Beobachtung der Großtrappe		220	220
	Biodiversitätsmonitoring		275	275
	Phänoflex		100	100
	Schnittzeit nach Phänologie		100	100
		Euro/Einheit	Euro/Einheit	
Acker-, Grünland-, Dauer- und Spezialkulturflächen	je punktförmiges Landschaftselement (max. 80 Bäume je ha)	Streuobstbäume	12	12
		Sonstige	8	8
Bio-Bienenstöcke (max. 900 Stöcke)	für die ersten 100 Bio-Bienenstöcke		–	28
	ab dem 101. Bio-Bienenstock		–	24

PRÄMIENTABELLEN – ÖPUL

Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel

Förderfähige Fläche	Details	Euro/ha
Ackerflächen (ohne Ackerfutter)		60
Grünland- und Ackerfutterflächen	Nicht-Tierhalter	–
	Tierhalter < 1,4 RGVE/ha	70
	Tierhalter ≥ 1,4 RGVE/ha	60
Wein-, Obst- und Hopfenflächen		60

Heuwirtschaft

Förderfähige Fläche	Details	Euro/ha
Ackerfutterfläche	Nicht-Tierhalter	–
	Tierhalter	135
	optionaler Zuschlag „Verzicht auf Mähauflbereiter“	20
Grünlandfläche	Nicht-Tierhalter	–
	Tierhalter	135
	optionaler Zuschlag „Verzicht auf Mähauflbereiter“	20

Bewirtschaftung von Bergmähdern

Details	Euro/ha
keine Mahd (BM0)	–
Mahd mit Traktor (BM1)	350
Mahd mit Motormäher (BM2)	550
Mahd mit Sense (BM3)	900

Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün

Förderfähige Fläche	Details	Euro/ha*
Ackerfläche		70 – 90

*) Öko-Regelungsmaßnahme: Auszahlungshöhe hängt von Teilnahme ab (Prämienkorridor). Mindestprämie ist garantiert.

Erosionsschutz Acker

Förderfähige Fläche	Details	Euro/ha
Erosionsgefährdete Kulturen auf Acker	Mulchsaat	50
	Direktsaat bzw. Strip-Till	80
	Anhäufungen bei Kartoffeln	150
Begrünte Abflusswege auf Acker	bis max. der vierfachen auf einem Erosions-Eintragspfad gemäß Anhang F liegenden Fläche	550
Untersaaten bei Ackerbohne, Kürbis, Soja und Sonnenblume	+ 15 Euro Zuschlag bei Teilnahme an „Biologische Wirtschaftsweise“	75

Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Gülleseparation

Förderfähige Menge	Details	Euro/m³
Schleppschlauchverfahren		1,00
Schleppschuhverfahren		1,40
Gülleinjektionsverfahren		1,60
Gülleseparierung	bis max. 20 m³ je Rinder-GVE und Jahr	1,40

Erosionsschutz Wein, Obst und Hopfen

Förderfähige Fläche	Details	Euro/ha*
Wein, Weinterrassen	< 25 % Hangneigung	180 bis 220
	≥ 25 % bis < 35 % Hangneigung	270 bis 330
	≥ 35 % bis < 50 % Hangneigung	450 bis 550
	≥ 50 % Hangneigung	720 bis 880
Obst	Zuschlag Einsatz von Organismen oder Pheromonen	135 bis 165
	< 25 % Hangneigung	180 bis 220
	≥ 25 % Hangneigung	315 bis 385
Hopfen	Zuschlag Einsatz von Organismen oder Pheromonen	135 bis 165
		180 bis 220
		135 bis 165

*) Öko-Regelungsmaßnahme: Auszahlungshöhe hängt von Teilnahme ab (Prämienkorridor). Mindestprämie ist garantiert.

Herbizidverzicht Wein, Obst, Hopfen

Förderfähige Fläche	Details	Euro/ha
Wein		250
Obst	ohne Walnuss und Edelkastanie	250
Hopfen		250

Insektizidverzicht Wein, Obst, Hopfen

Förderfähige Fläche	Euro/ha
Wein, Obst, Hopfen	250

Almbewirtschaftung

Details	Euro/ha	
Erreichbarkeit der Alm	mit Allradtraktor und Anhänger nur mit Seilbahn oder Bergbauernspezialmaschine nur über Fuß- oder Viehtriebweg	40 60 80
Zuschlag für Teilnahme an Naturschutz auf der Alm		5
weitere Zuschläge zu Weide-/Dünge-/Biotopmanagement gem. Projektbestätigung		

Tierwohl – Behirtung

Förderfähige Tiere	Euro/Einheit
für die ersten 20 RGVE behirtete Tiere	75
ab der 21. RGVE behirtete Tiere	25
Zuschlag Milchvieh für die ersten 20 RGVE	140
Zuschlag Milchvieh ab der 21. RGVE	100
optionaler Zuschlag „Herdenschutzhund“, max. 5 Hunde je Alm	700

Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland

Förderfähige Fläche	Details	Euro/ha
Grünlandflächen mit einer Hangneigung < 18 %	Schläge mit Ø Grünlandzahl < 20	30
	Schläge mit Ø Grünlandzahl ≥ 20 und < 30	50
	Schläge mit Ø Grünlandzahl ≥ 30 und < 40	70
	Schläge mit Ø Grünlandzahl ≥ 40	100
Zuschlag für die Bewirtschaftung von artenreichem Grünland oder einmähdigen Wiesen (inkl. Streuwiesen) für max. 15 % des gemähten Grünlands, jedenfalls 2 ha		150

Naturschutz

Fördergegenstand	Details	Euro/ha
Ackerflächen	Bewirtschaftungsauflagen und Prämiensätze gemäß Projektbestätigung	
Grünlandflächen	Bewirtschaftungsauflagen und Prämiensätze gemäß Projektbestätigung	
Zuschlag Regionaler Naturschutzplan	je Betrieb	250

Tierwohl Weide

Details	Euro/RGVE*
mind. 120 Tage Weidedauer	40–60
bei gleichzeitiger tierbezogener Prämiengewährung der gekoppelten Einkommensstützung für den Auftrieb auf Almen	20–30
optionaler Zuschlag bei mehr als 150 Weidetagen	16–24
*) Öko-Regelungsmaßnahme: Auszahlungshöhe hängt von Teilnahme ab (Prämienkorridor). Mindestprämie ist garantiert.	

Tierwohl Stallhaltung Rinder

Details	Euro/RGVE
je förderbares Tier	180
bei gleichzeitiger Prämienbeantragung „Almbewirtschaftung“ oder gekoppelter Stützung (DIZA)	150
Zuschlag für Festmistkompostierung	20

Tierwohl Schweinehaltung

Tierkategorie	Details	Euro/GVE
Ferkel	ab 8 bis 32 kg Lebendgewicht	180
	Zuschlag für die Haltung von ausschließlich unkupierten Ferkeln	250
	Zuschlag für ausschließlich GVO-freie Eiweißfuttermittel europäischer Herkunft	60
Jung- und Mastschweine	ab 32 kg Lebendgewicht	65
	Zuschlag für die Haltung von ausschließlich unkupierten Jung- und Mastschweinen	60
	Zuschlag für ausschließlich GVO-freie Eiweißfuttermittel europäischer Herkunft	60
Zuchtsauen und gedeckte Jungsauen	ab 50 kg Lebendgewicht	80
	Zuschlag für ausschließlich GVO-freie Eiweißfuttermittel europäischer Herkunft	60

PRÄMIENTABELLEN – ÖPUL

Erhaltung gefährdeter Nutztierassen

Tierart	Prämienstufe A	Prämienstufe B	Zuschlag Generhaltung	Zuschlag Leistungskontrolle
Kuh	210	310	20	80
Stute	210	310	20	
Zuchstier, Zuchthengst	420	620	20	
Mutterschaf, Mutterziege	50	60	20	
Zuchtwidder, Zuchtbock	100	120	20	
Zuchtsau		150	20	
Zuchteber		300	20	



Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfrucht

Variante	Anlage bis	Umbruch ab	Euro/ha*	Prämienkorridor
1	31.07.	10.10.	200	180 – 220
2	05.08.	15.02.	190	171 – 209
3	20.08.	15.11.	120	108 – 132
4	31.08.	15.02.	170	153 – 187
5	20.09.	01.03.	150	135 – 165
6	15.10.	21.03.	120	108 – 132
7	15.09.	31.01.	90	81 – 99

*) Öko-Regelungsmaßnahme: Auszahlungshöhe hängt von Teilnahme ab (Prämienkorridor). Mindestprämie ist garantiert.





Foto: Heide Messner-Miric

EINSCHRÄNKUNG ERTRAGS- STEIGERNDER BETRIEBSMITTEL

Verzicht auf stickstoffhaltigen Mineraldünger am Betrieb und Verzicht auf Pflanzenschutzmittel auf Grünland und Ackerfutter.

Zugangsvoraussetzungen

- Teilnahme an der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“.

Förderungsverpflichtungen

- Verzicht auf Ausbringung betriebsfremder, stickstoffhaltiger Düngemittel auf allen landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes. Zulässig ist Ausbringen von betriebsfremden Wirtschaftsdüngern (Mist, Jauche, Gülle und Kompost) und die Rücknahme entsprechender Mengen an Biogasgülle bei Verbringung von Gülle in eine Biogasanlage.
- Maximaler Stickstoffanfall aus Tierhaltung 170 kg N/ha (nach Abzug der Stall- und Lagerverluste). Auf Almen oder Gemeinschaftsweiden angefallener Stickstoff wird aliquot abgezogen. Achtung: Düngeabnahmeverträge zur Einhaltung der maximal erlaubten Stickstoffmenge sind in der kommenden Periode nicht mehr zulässig.
- Verzicht auf Einsatz von flächig ausgebrachten Pflanzenschutzmitteln auf allen Ackerfutter- und Grünlandflächen des Betriebes, ausgenommen sind Pflanzenschutzmittel, die ausschließlich Wirkstoffe enthalten, die gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 verwendet werden dürfen.
- Verzicht auf Kauf und Lagerung von in dieser Maßnahme unzulässigen Betriebsmitteln.
- Bis spätestens 31.12.2025 sind unabhängig von der Vorqualifikation fachspezifische Kurse zum Thema Stickstoffdüngung bzw. angepasste Nutzungshäufigkeit im Grünland im Mindestausmaß von 3 Stunden aus dem Bildungsangebot eines vom BML als geeignet anerkannten Bildungsanbieters zu absolvieren.

HEUWIRTSCHAFT

Heuwirtschaft ist die Nachfolgebemaßnahme der Maßnahme „Silageverzicht“ und unterstützt die traditionelle Art der Grünlandbewirtschaftung zum Erhalt der Kulturlandschaft.

Wofür wird die Prämie ausbezahlt?

Die Unterstützung wird für gemähte Grünlandflächen und Ackerfutterflächen gewährt. Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch den Verzicht auf Silagebereitung und die mosaikartige Grünlandnutzung entstehen. Am Markt erzielbare Mehrpreise werden berücksichtigt.

Zugangsvoraussetzungen

- Teilnahme an der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ oder „Biologische Wirtschaftsweise“
- Bewirtschaftung von mindestens 2 ha Mähwiesen und Mähweiden (ohne Streuwiesen und Bergmäher)
- Tierhalter (>0,3 RGVE/ha) im ersten Jahr der Verpflichtung

Förderungsverpflichtungen

- Verzicht auf Silagebereitung und Silagefütterung am gesamten Betrieb.
- Kombination der Heuwirtschaft mit Grünfütterung in Form von „Eingrasen“ oder Weide im überwiegenden Teil der Vegetationsperiode für alle raufutterverzehrenden Tiere am Betrieb.
- Verzicht auf Lagerung von Silage am gesamten Betrieb.
- Abgabe von Mähgut an Dritte nur in Form von Heu erlaubt.
- Optionaler Zuschlag „Verzicht auf Mähauflbereiter“: Gesamtbetrieblicher Verzicht auf den Einsatz von Mähauflbereitern. Auch darf kein entsprechendes Gerät am Betrieb vorhanden sein.



Foto: Lindner Traktoren



BEWIRTSCHAFTUNG VON BERGMÄHDERN

Förderungsvoraussetzungen und -verpflichtungen

- Bergmähder sind Grünlandflächen, die über der örtlichen Dauersiedlungsgrenze liegen, wobei mehr als die Hälfte der Schlagflächen jedenfalls über 1.200 m Seehöhe liegen muss.
- Vollflächige Mahd inklusive der Verbringung des Mähgutes mindestens jedes zweite Jahr und maximal einmal pro Jahr.
- Verzicht auf Beweidung. Zulässig ist eine Nachweide ab dem 16. August.
- Ausbringungsverbot sämtlicher Düngemittel mit Ausnahme von Festmist.
- Verzicht auf die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln.
- Keine Kombination mit anderen ÖPUL-Maßnahmen.

Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung ist abhängig davon, wie die Mahd der Bergmähdern durchgeführt werden kann. Eine Prämien-gewährung erfolgt nur im Jahr der Mahd.

ERHALTUNG GEFÄHRDETER NUTZTIERRASSEN

Wofür wird die Prämie bezahlt?

- Die Unterstützung wird einzeltierbezogen für die Zucht und Haltung gefährdeter Nutztierassen gewährt. Die Maßnahme hat in der kommenden Periode nur noch einen einjährigen Verpflichtungszeitraum.

Definitionen im Rahmen dieser Maßnahme

- Förderbar sind Zuchttiere gemäß den Tierzuchtgesetzen der Länder und den anerkannten Generhaltungsprogrammen.
- Tiere zur Nachbesetzung (Ersatztiere) sind Tiere, die alle Förderungsverpflichtungen zum Zeitpunkt der Nachbesetzung erfüllen.
- Stichtag ist – sofern nicht anders festgelegt – grundsätzlich der 01.04. des Antragsjahres.

Förderungsverpflichtungen

- Zucht und Haltung von Tieren gemäß Rassenliste.
- Haltedauer mindestens vom 01.04. bis 31.12. des jeweiligen Antragsjahres.
- Bestätigung durch die verantwortliche Zuchtorganisation bis spätestens 10.02. des Folgejahres über die Eintragung in das Herdebuch, über die Einhaltung der Anforderungen gemäß Definitionen der Tierkategorien sowie ggf. über die Teilnahme an der Milchleistungskontrolle mit den beantragten förderbaren Tieren.
- Einhaltung der einschlägigen Melde- bzw. Antragsbestimmungen.
- Für Rinderrassen mit besonderem Generhaltungsprogramm (z.B. Tiroler Grauvieh, Tux-Zillertaler, Pustertaler Sprinzen oder Original Braunvieh) ist für alle ab 1.1.2023 geborene Tiere eine Abstammungssicherung mittels der genomischen Methode (SNP-Analyse) durchzuführen.

BEGRÜNUNG VON ACKERFLÄCHEN – ZWISCHENFRUCHTANBAU

Zugangsvoraussetzungen

Bewirtschaftung von mindestens 1,5 ha Ackerfläche. Der Zwischenfruchtanbau kann mit sieben verschiedenen Begrünungsvarianten erfüllt werden.

Definitionen im Rahmen dieser Maßnahme

- Als Zwischenfrüchte gelten im Begrünungsjahr aktiv angelegte Kulturen (inkl. Untersaaten) nach Hauptfrüchten, auf die eine aktiv angelegte Hauptfrucht folgt. Bei Untersaaten gilt die Ernte der Hauptfrucht als Anlagedatum für die Begrünung.
- Nicht als Zwischenfrüchte gelten ausschließlicher Ausfall aus vorhergehenden Kulturen, Getreide und Mais sowie Mischungen mit einem Anteil größer als 50 % Getreide und/oder Mais im Bestand (ausgenommen Grünschnittroggensorten gemäß Saatgutgesetz in Variante 6).
- Als insektenblütige Pflanzen gelten jene Pflanzen, die von Insekten bestäubt werden.

Förderungsverpflichtungen (auszugsweise)

- Anlage einer flächendeckenden Zwischenfruchtbegrünung oder Begleitsaat.
- Verzicht auf mineralische N-Düngung und Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.
- Die Beseitigung von geförderten Zwischenfrüchten darf in den Varianten 1 bis 6 nur mit mechanischen Methoden (Häckseln oder Einarbeiten) erfolgen.
- Verzicht auf Bodenbearbeitung (ausgenommen für Strip-Till-Verfahren sowie Tiefenlockerung unter maßgeblichem Erhalt der Begrünungskultur).
- Nutzung (Mahd und Abtransport, Beweidung, kein Drusch) und Pflege (z.B. Häckseln und Walzen ohne Bodeneingriff) der Zwischenfrucht ist erlaubt, sofern eine flächendeckende Begrünung erhalten bleibt. Häckseln, Mulchen und Walzen bei den Varianten 2 bis 6 vom Zeitpunkt der Anlage der Begrünung bis zum 31.10. verboten.

Mögliche Varianten Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau

Variante	Anlage bis	Umbruch ab	Bedingungen
1	31.07.	10.10.	mind. 5 insektenblütige Mischungspartner aus mind. 2 Pflanzenfamilien; Befahrungsverbot bis 30.09. (ausgen. Überqueren); nachfolgend verpflichtender Anbau einer Hauptkultur im Herbst
2	05.08.	15.02.	mind. 7 Mischungspartner aus mind. 3 Pflanzenfamilien
3	20.08.	15.11.	mind. 3 Mischungspartner aus mind. 2 Pflanzenfamilien
4	31.08.	15.02.	mind. 3 Mischungspartner aus mind. 2 Pflanzenfamilien
5	20.09.	01.03.	mind. 3 Mischungspartner aus mind. 2 Pflanzenfamilien
6	15.10.	21.03.	Ansaat folgender, winterharter Kulturen oder deren Mischungen: Grünschnittroggen, Pannonische Wicke, Zottelwicke, Winterackerbohne und Wintererbse oder Winterrüben (inkl. Perko)
7	15.09.	31.01.	Begleitsaat im Winterraps: mind. 3 Mischungspartner aus mind. 2 Pflanzenfamilien, kein Herbizideinsatz nach dem 4-Blatt-Stadium



BEGRÜNUNG VON ACKERFLÄCHEN – SYSTEM IMMERGRÜN

Zugangsvoraussetzungen

Bewirtschaftung von mindestens 1,5 ha Ackerfläche

Definitionen im Rahmen dieser Maßnahme

- Als Begrünungskulturen gelten Haupt- und Zwischenfrüchte auf Ackerflächen; Flächen ohne angelegte Begrünungskulturen gelten als begrünt, solange die vorgegebenen maximalen Zeiträume (siehe unten) eingehalten werden; stillgelegte Flächen (wie z.B. Grünbrachen oder Biodiversitätsflächen) sind für die Erfüllung der 85 % anrechenbar.
- Als Zwischenfrüchte gelten aktiv angelegte Kulturen (inkl. Untersaaten) nach Hauptfrüchten auf die eine aktiv angelegte Hauptfrucht folgt.
- Nicht als Zwischenfrüchte gelten ausschließlicher Ausfall aus vorhergehenden Kulturen, Getreide und Mais sowie Mischungen mit einem Anteil größer als 50 % Getreide und/oder Mais im Bestand.

Förderungsverpflichtungen

- Flächendeckende Begrünung von mindestens 85 % der Ackerflächen an jedem Zeitpunkt des gesamten Jahres. Eine Fläche gilt als begrünt, wenn der Zeitraum zwischen
 - Ernte Hauptfrucht – Anlage Zwischenfrucht maximal 30 Kalendertage
 - Umbruch Zwischenfrucht – Anbau Hauptfrucht maximal 30 Kalendertage
 - Ernte Hauptfrucht – Anbau Hauptfrucht maximal 50 Kalendertage beträgt.
- Laufende Führung von schlagbezogenen Aufzeichnungen über folgende Termine:
 - Ernte Hauptkultur
 - Anlage und Umbruch Zwischenfrucht (Begrünung)
 - Anlage Nachfolgekultur
- Für Zwischenfrüchte gelten folgende Bedingungen:
 - Zwischenfrüchte sind bis spätestens 15.10. aktiv anzulegen und die Mindestanlagedauer muss mindestens 42 Kalendertage betragen. Eine Erneuerung der Zwischenfrüchte ist nach Ablauf der 42 Kalendertage bis zum 15.10. Zug um Zug zulässig, sofern die erneuerte Zwischenfrucht mindestens weitere 42 Kalendertage bestehen bleibt. Zwischenfrüchte müssen mindestens 3 Mischungspartner aus 2 Pflanzenfamilien aufweisen; nach dem 20.09. angelegte Zwischenfrüchte müssen winterhart sein, dürfen frühestens am 15.02. umgebrochen werden und können auch in Reinsaat angelegt werden.
 - Verzicht auf mineralische N-Düngung und Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Die Beseitigung von Zwischenfrüchten darf nur mit mechanischen Methoden (Häckseln oder Einarbeiten) erfolgen.
 - Verzicht auf Bodenbearbeitung (ausgenommen für Strip-Till-Verfahren).
 - Nutzung (Mahd und Abtransport, Beweidung, kein Drusch) und Pflege (z. B. Häckseln und Walzen ohne Bodeneingriff) der Zwischenfrucht ist erlaubt, sofern eine flächendeckende Begrünung erhalten bleibt.

EROSIONSSCHUTZ ACKER

Nicht nur der Anbau mittels Mulch- und Direktsaat wird im ÖPUL gefördert, auch „neue“ erosionsmindernde Maßnahmen, wie Querdämme in Erdäpfeln oder das Begrünen von Abflusswegen, sollen mit der Maßnahme „Erosionsschutz Acker“ unterstützt werden.

Zugangsvoraussetzungen

Bei Mulchsaat, Direktsaat bzw. Strip-Till: Teilnahme an der Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ oder „Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün“. Bei dieser mehrjährigen Maßnahme muss jährlich mit einer Fläche von mindestens 0,10 ha teilgenommen werden.

Erosionsmindernde Maßnahmen sind:

Mulchsaat, Direktsaat bzw. Strip-Till

Anbau von erosionsgefährdeten Kulturen mittels Mulchsaat, Direktsaat oder Saat im Strip-Till-Verfahren im Anschluss an Begrünungskulturen gemäß Varianten 2, 4, 5 und 6 der Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ oder bei über den Winter bestehen bleibenden Zwischenfrüchten gemäß Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün“.

Anhäufungen („Querdämme“) bei Kartoffeln

Anbau von Kartoffeln mit in wiederkehrenden Abständen (max. 2 m) durchgeführten Anhäufungen in den Rinnen der Anpflanzdämme (ausgenommen in den Fahrgassen) zur Verhinderung von Wassererosion.

Begrünte Abflusswege auf Ackerflächen

- Einsaat einer winterharten Begrünungsmischung bis spätestens 15.05. oder Belassen eines bestehenden Begrünungsbestandes, Umbruch frühestens am 15.09. des 2. Jahres.
- Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und keine Düngung.
- Mahd/Häckseln mindestens 1x jedes zweite Jahr; Verbringung des Mähgutes erlaubt; Beweidung und Drusch sind nicht erlaubt. Das Befahren der Flächen ist zulässig.

Untersaaten bei Ackerbohne, Kürbis, Soja und Sonnenblume

- Aktive Anlage von flächendeckenden Untersaaten mit mindestens drei Mischungspartnern zwischen den Reihen der Hauptkultur spätestens 8 Wochen nach dem Anbau, jedenfalls bis zum 30.06.
- Eine Bodenbearbeitung oder ein Herbizideinsatz sind nach der Anlage der Untersaat bis zur Ernte der Hauptkultur nicht erlaubt.



Foto: Maschinering

BODENNAHE AUSBRINGUNG FLÜSSIGER WIRTSCHAFTSDÜNGER UND GÜLLESEPARATION

Die Maßnahme „Bodennahe Gülleausbringung“ wurde schon bisher gut in Anspruch genommen. Im neuen ÖPUL 2023 werden zusätzliche 10 Mio. Euro bereitgestellt, um die Ammoniakemissionen weiter zu vermindern.

Wofür wird die Prämie bezahlt?

Die Unterstützung wird für die bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger (Gülle und Jauche) und Biogasgülle auf Acker- und Grünlandflächen sowie für die Gülleseparierung von Rindergülle gewährt. Gefördert werden Kosten, die durch den Einsatz von bodennahen Gülleausbringungsgeräten als auch durch die Gülleseparierung anfallen.

Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Biogasgülle

Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern mit Geräten, die den Dünger unmittelbar auf oder in den Boden ablegen, wobei Folgendes gilt:

- Schleppllauch: Bodennahe Ablage durch lose, flexible Schläuche ohne Anpressdruck.
- Bodennahe Ablage durch ein Ablageschar mit Anpressdruck, welcher die Gülle direkt auf die infiltrationsfähige Bodenoberfläche ablegt.

- Injektionsverfahren: Ablage in den Boden mittels vorheriger Öffnung des Bodens durch Werkzeuge wie Zinken oder Scheiben in einem Arbeitsschritt mit der Ausbringung.

Im Rahmen der Maßnahme ist eine schlagbezogene Dokumentation über die bodennah ausgebrachte Menge und Art des flüssigen Wirtschaftsdüngers (einschließlich Biogasgülle) sowie des Ausbringungszeitpunktes und des Ausbringungsverfahrens erforderlich.

Separierung am Betrieb angefallener Rindergülle

- Trennung von am Betrieb durch Rinderhaltung angefallenem, flüssigen Wirtschaftsdünger in eine feste und flüssige Phase mittels entsprechender mechanischer Einrichtungen (z. B. Siebschnecke, Zentrifuge).
- Dokumentation über das Datum der Gülleseparierung und die Menge des separierten flüssigen Wirtschaftsdüngers sowie Nachweis über den Einsatz betriebsfremder Geräte durch Rechnungen oder geeignete, gleichwertige Unterlagen erforderlich.



EROSIONSSCHUTZ

WEIN, OBST UND HOPFEN

Zugangsvoraussetzungen

- Mindestteilnahmefläche von 0,5 ha Wein-, Obst- oder Hopfenfläche.
- Einjährige Maßnahme. Die Förderungskriterien müssen das gesamte Kalenderjahr über erfüllt sein.

Förderungsverpflichtungen

- Ganzjährige, flächendeckende Begrünung in allen Fahrgassen des Betriebes durch mindestens drei winterharte Mischungspartner oder das Belassen vorhandener Kulturen zwischen den Reihen.
- Organische Bodenbedeckungen (Grasmulch, Stroh, Rindenmulch) und reine Selbstbegrünungen zählen nicht als gültige Begrünungskulturen.
- Ernte der Begrünung ist nicht erlaubt. Extensive Weidenutzung durch Schafe bzw. Geflügel ist erlaubt.
- Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf den Begrünungen der Fahrgassen vom Zeitpunkt der Anlage bis zum Umbruch. Die Beseitigung der Begrünung in den Fahrgassen darf nur mit mechanischen Methoden (Häckseln oder Einarbeiten) erfolgen.

HERBIZIDVERZICHT

WEIN, OBST UND HOPFEN

Zugangsvoraussetzungen

- Mindestteilnahmefläche von 0,5 ha Wein-, Obst- oder Hopfenfläche.

Förderungsverpflichtungen

- Gänzlicher Verzicht auf Herbizide auf allen Wein-, Obst- und Hopfenflächen des Betriebes.
- Unzulässige Betriebsmittel dürfen weder gekauft noch am Betrieb gelagert werden.

INSEKTIZIDVERZICHT

WEIN, OBST UND HOPFEN

Zugangsvoraussetzungen

- Mindestteilnahmefläche von 0,5 ha Wein-, Obst- oder Hopfenfläche.

Förderungsverpflichtungen

- Gänzlicher Verzicht auf Insektizide (mit Ausnahme von Mitteln gemäß der Verordnung (EU) 2018/848) auf allen Wein-, Obst- und Hopfenflächen.
- Bei behördlich angeordneten Maßnahmen (z.B. zur Bekämpfung der amerikanischen Rebkikade) ist ein Einsatz des behördlich zugelassenen Wirkstoffes zur Bekämpfung zulässig.
- Unzulässige Betriebsmittel dürfen weder gekauft noch am Betrieb gelagert werden.

EINSATZ VON NÜTZLINGEN

IM GESCHÜTZTEN ANBAU

Zugangsvoraussetzungen

Es darf an keinem anderen operationellen Programm teilgenommen werden, bei dem der Einsatz von Organismen und Pheromonen bereits abgegolten wird.

Förderungsverpflichtungen

- Maßnahme gilt nur auf Flächen unter Folie oder Glas, unabhängig ob auf gewachsenem Boden oder in Topf- oder Substratkultur.
- Einsatz von Organismen gemäß Vorgaben des Bundesamts für Ernährungssicherheit in zumindest einem Gewächshaus oder Folientunnel erforderlich.
- Anwendung muss damit einen Pflanzenschutzmitteleinsatz ersetzen.
- Art, Menge sowie das Datum der eingesetzten Organismen sind schlagbezogen zu dokumentieren.





ALMBEWIRTSCHAFTUNG

Ab 2023 wird die Alpfung im Rahmen des ÖPUL mit zwei getrennten Maßnahmen (Interventionen) unterstützt – Almbewirtschaftung und Tierwohl-Behirtung. Beide Unterstützungen werden dem Almbewirtschafter ausbezahlt. Ziel ist eine dauerhafte und umweltgerechte Bewirtschaftung von Almflächen.

Wofür wird die Prämie bezahlt?

- Verzicht auf die Ausbringung almfremder Gülle und Jauche.
- Verzicht auf Verfütterung von almfremdem Grünfutter und Silage.
- Ausschließlicher Einsatz von biologischen Pflanzenschutz- und Düngemitteln.
- Prämie für max. 1 ha Almweidefläche je RGVE, max. jedoch im Ausmaß der Almweidefläche.



Zugangsvoraussetzungen

- Bewirtschaftung von mind. 3 ha Almweidefläche im ersten Jahr der Verpflichtung.
- Bestoß mit zumindest 3 RGVE im ersten Jahr der Verpflichtung.
- Im Falle des optionalen Zuschlags Naturschutz auf der Alm: Vorliegen einer Projektbestätigung von der für den Naturschutz zuständigen Stelle des Landes.

Förderungsverpflichtungen

- Mind. 60 Alptage auf einer oder mehrerer in Österreich liegenden Almen.
- Auftrieb von max. 2,0 RGVE/ha Almweidefläche.
- Natürliche Futtergrundlage muss für die aufgetriebenen RGVE ausreichend sein. Zulässig ist dabei eine Ausgleichsfütterung mit Heu, Mineralstoffergänzung und Kraftfutter. Die Beweidung muss über einen wesentlichen Teil des Tages erfolgen.
- Verzicht auf die Verfütterung von Silage und von almfremdem Grünfutter.
- Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und auf die Ausbringung almfremder Gülle und Jauche sowie von Klärschlamm und kompostiertem Klärschlamm.

TIERWOHL – BEHIRTUNG

Ab 2023 wird die Alping im Rahmen des ÖPUL mit zwei getrennten Maßnahmen (Interventionen) unterstützt – Almbewirtschaftung und Tierwohl-Behirtung.

Ziele der Maßnahme

- Umsetzung eines standortangepassten Weidemanagements.
- Steigerung der Zahl der Hirtinnen und Hirten.
- Verbesserung der Versorgung der Tiere und des Herdenschutzes durch Behirtung.

Zugangsvoraussetzungen

- Prämie wird der Almbewirtschaftlerin oder dem Almbewirtschaftler gewährt.
- Teilnahme an der ÖPUL-Intervention „Almbewirtschaftung“.
- Behirtung von zumindest 3 RGVE im jeweiligen Jahr.

Definitionen im Rahmen der Maßnahme

- Milchvieh sind Milchkühe, -schafe und -ziegen, die mindestens 45 Kalendertage auf einer oder mehreren Almen gemolken werden.
- Die Behirtung muss für alle Tiere einer Tierart (Milchkühe, sonstige Rinder, Schafe, Ziegen, Pferde, Ponys, Esel, Kreuzungen oder Neuweltkamele) erfolgen.

Förderungsverpflichtungen

- Behirtung der jeweiligen Tierart während mindestens 60 Kalendertagen.
- Behirtung erfordert eine tägliche, ordnungsgemäße Versorgung der Tiere, erforderlichenfalls auch nächtens. Eine reine Nachschau ist nicht ausreichend; die Behirtung hat zumindest während eines wesentlichen Teils des Tages zu erfolgen.
- Die ordnungsgemäße Versorgung umfasst die Bereitstellung von ausreichend Wasser, Tierpflege, Zuführung zu einer ordnungsgemäßen Behandlung von Krankheiten und Verletzungen sowie Sicherungsmaßnahmen auf der Alm.
- Standortgerechte Beweidung hat mittels entsprechender Weidemaßnahmen zu erfolgen.
- Es muss eine geeignete Übernachtungsmöglichkeit auf der Alm vorhanden sein.
- Optionaler Zuschlag für den Einsatz von Herdenschutz-hunden: Herdenschutz-hunde müssen während der gesamten Alpingdauer der behirteten Tiere, jedoch zumindest 60 Tage, auf der Alm bleiben. Ein entsprechendes, durch das „Österreichszentrum Bär, Wolf, Luchs“ anerkanntes Zertifikat für die Eignung der eingesetzten Hunde muss am Betrieb aufliegen.

HUMUSERHALT UND BODENSCHUTZ

AUF UMBRUCHSFÄHIGEM GRÜNLAND

Diese neue Maßnahme soll künftig in ganz Österreich dem Schutz von umbruchsfähigem Grünland und der entsprechenden positiven Wirkung auf das Klima dienen, mit dem Ziel, den Oberflächen- und Grundwasserschutz zu verbessern.

Zugangsvoraussetzungen

- Teilnahme an der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ oder „Biologische Wirtschaftsweise“
- Förderfähig ist umbruchsfähiges Grünland mit einer Hangneigung von max. 18 %.
- Bewirtschaftung von mindestens 2 ha Grünland.
- Tierhalter im ersten Jahr der Verpflichtung.
- Grünlandanteil (ausgenommen Almweideflächen) an der landwirtschaftlichen Nutzfläche im ersten Jahr der Verpflichtung zumindest 40 %.

Definition im Rahmen dieser Maßnahme

- Als Umbruch sind alle technischen Verfahren zu verstehen, die eine Zerstörung der Grasnarbe zur Folge haben.

Förderungsverpflichtungen

- Verzicht auf Grünlandumbruch einschließlich Grünlanderneuerung durch Umbruch auf allen Grünlandflächen des Betriebes. Geringfügige Abweichungen (z.B. temporäre Anlage eines Gemüsegartens) gelten dabei bis zu 300 m² je Einzelfläche nicht als Umbruch.
- Ausnahmen im Falle einer Grünlandsanierung nach Schädlingsbefall sind möglich (ohne Prämien-gewährung im jeweiligen Jahr).
- Besuch von fachspezifischen Kursen zum Thema Grünlandbewirtschaftung (Nutzungsverfahren, Nutzungshäufigkeit, Düngeplanung) im Mindestausmaß von 5 Stunden bis 31.12.2025.
- Bis 31.12.2025 mindestens eine Bodenuntersuchung pro angefangene 5 ha förderfähige Grünlandfläche.
- Optionaler Zuschlag: Bewirtschaftung von artenreichem Grünland oder einmäh-digen Wiesen (inkl. Streuwiesen): Jährliche Beantragung von Schlägen, auf denen mindestens 5 Kennarten gemäß Kennartenliste vorkommen oder von Flächen, die nur einmal jährlich genutzt werden. Im Falle der Bewirtschaftung von artenreichem Grünland hat die erste Nutzung als Mahd zu erfolgen und es sind das jährliche Vorhandensein der entsprechenden Kennarten bzw. die durchgeführten Begehungen der Schläge bzw. Schlagabschnitte gemäß dafür vorgesehenem Beurteilungsleitfaden zu dokumentieren.



NATURSCHUTZ

Zugangsvoraussetzungen

Vorliegen einer Projektbestätigung von der für den Naturschutz zuständigen Stelle des Landes, welche die für die jeweilige Fläche verpflichtend erforderlichen, detaillierten und sonstigen Bedingungen sowie die Fördervoraussetzungen festlegt.

Förderungsverpflichtungen

Unabhängig von den flächenspezifischen Festlegungen in der Projektbestätigung sind folgende Bedingungen auf allen in die Maßnahme einbezogenen Flächen einzuhalten:

- mindestens eine Nutzung/Pflege alle 2 Jahre, maximal drei Nutzungen von Grünlandflächen pro Jahr, wobei in der Projektbestätigung weitere spezifische Einschränkungen zu treffen sind.
- keine maschinelle Entsteinung und keine Geländekorrekturen, Ablagerungen und Aufschüttungen; keine Neuentwässerung, keine Lagerung von Siloballen.
- keine Ein- oder Nachsaaten auf Grünlandflächen mit der Ausnahme der Sanierung z. B. von Wildschäden, Engerlingsbefall, Murenabgängen und anderen Ereignissen nach schriftlicher Genehmigung durch die Abteilung Umweltschutz beim Amt der Tiroler Landesregierung.
- keine zusätzliche Düngung auf Weideflächen (ausgenommen: Mähweiden)
- keine Ausbringung von Klärschlamm und Klärschlammkompost.
- im Falle verpflichtender Beweidung – Führung eines Weidetagebuches.

ERGEBNISORIENTIERTE

BEWIRTSCHAFTUNG (EBW)

Im Rahmen der Ergebnisorientierten Bewirtschaftung werden statt Förderauflagen präzise Ziele sowie dazugehörige messbare und für den Betrieb nachvollziehbare Indikatoren für das Schutzgut Biodiversität definiert. Zugangsvoraussetzung ist eine Teilnahme mit mindestens 1 ha förderfähige Fläche im ersten Jahr der Verpflichtung.

Wofür wird die Prämie bezahlt?

Die Unterstützung wird für mit einer Zielsetzung und Indikatoren belegte Grünland- und Ackerflächen gewährt, die im Rahmen eines Auswahlverfahrens oder in einer Projektbestätigung dokumentiert werden. Die Prämie ergibt sich aus den für die einzelnen Zielsetzungen angenommenen und in anderen ÖPUL-Maßnahmen definierten Bewirtschaftungsauflagen.

Förderungsverpflichtungen

- Förderfähige Flächen sind Grünland- und Ackerflächen, die zu ihrer Erhaltung einer regelmäßigen Pflege bedürfen und zumindest jedes zweite Jahr gepflegt werden.
- Die Indikatoren müssen erfüllt werden; allfällige Zusatzindikatoren dienen zur höheren Qualifizierung einer Zielerreichung bzw. haben Weiterbildungsfunktion, sind allerdings nicht bindend.
- Betreffend die flächenscharf festgelegten Indikatoren besteht die Verpflichtung, die entsprechenden Indikatoren laufend zu beobachten und in einer vorgegebenen Datenbank mit einer vorgegebenen Struktur zu erfassen.
- Bis spätestens 31.12.2026 ist von den Antragstellenden an mindestens einem regionalen Vernetzungstreffen teilzunehmen, in dem der Fortschritt der Zielerfüllung betreffend Biodiversität mit Expertinnen und Experten besprochen wird und Erfahrungen mit angewandten Bewirtschaftungsmethoden ausgetauscht werden. Aufgrund von betrieblichen Erfordernissen kann der Kurs auch von einer am Betrieb maßgeblich tätigen und in die Bewirtschaftung eingebundenen Person besucht werden.

TIERWOHL – WEIDE

Zugangsvoraussetzungen

- Teilnahme mit mindestens 2 RGVE/Betrieb über alle Kategorien im jeweiligen Jahr.
- Die Unterstützung wird für die Weidehaltung von Rindern, Schafen, Ziegen, Equiden (Pferde, Ponys, Esel und Kreuzungen) und Neuweltkamelen gewährt.

Tierkategorien

Mit folgenden Tierkategorien kann an der Intervention „Tierwohl Weide“ teilgenommen werden:

Tierkategorie	RGVE-Anrechnung
weibliche Rinder > 2 Jahre (Kuh, Kalbin)	1,0 RGVE
weibliche Rinder 1/2 – 2 Jahre	0,6 RGVE
männliche Rinder > 1/2 Jahr	0,6 bzw. 1,0 RGVE
Zwergrinder zählen je Altersklasse zur Hälfte	
weibliche Schafe und Ziegen > 1 Jahr	0,15 RGVE
Neuweltkamele > 1 Jahr	0,15 RGVE
Pferde, Esel, Pony > 1 Jahr (je nach Alter und Gattung)	0,3 – 1,0 RGVE

Förderungsverpflichtungen

- Weidehaltung zwischen 01.04. und 31.10. an mindestens 120 Kalendertagen im Jahr von jeweils allen Tieren einer oder mehrerer Kategorien.
- Optional: Zuschlag für längere Weidedauer (mind. 150 Kalendertage).
- Deckung des Grundfutterbedarfs während der Weidedauer überwiegend über Beweidung.
- Beweidung muss über einen wesentlichen Teil des Tages erfolgen.
- Zugangsmöglichkeit der Tiere zu Tränke und Unterstellmöglichkeit (oder Möglichkeit der raschen Verbringung in den Stall, wenn notwendig).
- Laufende Dokumentation der Weidehaltung in einem Weidetagebuch.
- Meldepflicht, wenn die Mindestweidedauer für einzelne Tiere nicht eingehalten werden kann.

TIERWOHL – STALLHALTUNG RINDER

Wofür wird die Prämie bezahlt?

Die Unterstützung wird für die Stallhaltung von Jungrindern auf eingestreuten Liegeflächen in Gruppen mit erhöhtem Platzangebot sowie für die Festmistkompostierung gewährt. Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch eingestreute Liegeflächen, erhöhten Platzbedarf sowie Festmistkompostierung entstehen.

Zugangsvoraussetzungen

Teilnahme mit mindestens 2 RGVE/Betrieb über alle Tierkategorien im jeweiligen Jahr.

Die Fördermaßnahme kann für folgende Tierkategorien gewählt werden:

- Männliche Rinder unter ½ Jahr
- Männliche Rinder über ½ Jahr
- Weibliche Rinder unter ½ Jahr
- Weibliche Rinder über ½ Jahr und unter 2 Jahren

Förderungsverpflichtungen

- Ab 10 RGVE verpflichtende Teilnahme an Tiergesundheitsdienst.
- Im Falle von weiblichen Rindern ist die Teilnahme des Betriebes am Qualitätsprogramm Q-Plus Rind oder vergleichbarer Programme für weibliche Mastrinder im jeweiligen Antragsjahr verpflichtend. Betriebe mit Milchanlieferung sind von der Teilnahme an der Kategorie weibliche Rinder \geq ½ Jahr und $<$ 2 Jahre ausgeschlossen.
- Vorliegen einer Stallskizze und eines Belegungsplanes.
- Haltung der Tiere in Gruppen unter folgenden Bedingungen:
 - geschlossene (planbefestigte) Liegefläche. Die eingestreute Liegefläche muss mind. 40 % der geforderten Gesamtfläche betragen.
 - nutzbare Mindestgesamtfläche je nach Gewicht 1,8 bis 4,2 m²
 - Kälber bis 21 Tage dürfen auch in Einzelhaltung mit Sozialkontakt zu anderen Kälbern gehalten werden.

Optionaler Zuschlag Festmistkompostierung

- Kompostierung des gesamten am Betrieb anfallenden Festmistes.
- Dokumentation über die Anlage bzw. das Umsetzen der Kompostmiete.



Foto: LK Tirol

TIERWOHL – SCHWEINEHALTUNG

Wofür wird die Prämie bezahlt?

Gefördert werden die Stallhaltung von Schweinen auf eingestreuten Liegeflächen in Gruppen mit erhöhtem Platzangebot oder die Freilandhaltung von Schweinen sowie die Haltung von unkupierten Schweinen und deren Fütterung mit europäischen Eiweißfuttermitteln.

Förderfähige Kategorien von Schweinen

- Ferkel ab 8 bis 32 kg Lebendgewicht
- Jung- und Mastschweine ab 32 kg Lebendgewicht (inkl. ungedeckte Jungsauen und ausgemerzte Zuchttiere)
- Zuchtsauen und gedeckte Jungsauen ab 50 kg Lebendgewicht

Förderungsverpflichtungen

- Teilnahme mit mindestens 2 GVE/Betrieb in Summe über alle Kategorien im jeweiligen Jahr.
- Ab 10 GVE ist die Teilnahme an einem anerkannten Tiergesundheitsdienst verpflichtend.
- Einhaltung der Förderverpflichtungen bei allen Tieren der jeweiligen Tierkategorie.
- Vorliegen einer Stallskizze und eines Belegungsplans.
- Ferkeln, Jung- und Mastschweinen muss eine geschlossene, planbefestigte (d.h. zu max. 5 % perforierte) Liegefläche zur Verfügung stehen. Die eingestreute Liegefläche muss mindestens ein Ausmaß von 40 % der geforderten nutzbaren Gesamtfläche (je nach Gewicht 0,30–1,10 m²) aufweisen. Der Liegebereich ist so einzustreuen, dass eine trockene Liegefläche gewährleistet ist.
- Zuchtsauen und gedeckten Jungsauen in Gruppen (ausgenommen für Zeitabschnitte, in denen Gruppenhaltung gesetzlich nicht vorgesehen ist) muss eine geschlossene, planbefestigte (d.h. zu max. 5 % perforierte) Liegefläche und ausreichend Stallplatz zur Verfügung stehen. Zuchtsauen mind. 3,0 m² Stall (davon 1,3 m² Liegefläche); Jungsauen mind. 2,0 m² Stall (davon 0,95 m² Liegefläche). Der Liegebereich ist so einzustreuen, dass eine trockene Liegefläche gewährleistet ist.
- Förderbar ist auch die Haltung von Ferkeln, Jung- und Mastschweinen oder von Zuchtsauen und gedeckten Jungsauen in Gruppen in Freilandhaltung auf unbefestigten Flächen. Hier gilt ein maximaler Viehbesatz gemäß wasserrechtlicher Bewilligung durch die zuständige Behörde. Falls keine wasserrechtliche Bewilligung vorliegt, so dürfen max. 4 GVE je ha gehalten werden.

Optionale Zuschläge für die Haltung von ausschließlich unkupierten Ferkeln, Jung- und Mastschweinen und für den Einsatz von ausschließlich GVO-freien Eiweißfuttermitteln aus europäischer Herkunft.

NATURA 2000 UND ANDERE

SCHUTZGEBIETE – LANDWIRTSCHAFT

Die Förderung wird für die Einhaltung von Bewirtschaftungsauflagen auf ausgewählten Acker- und Grünlandflächen in Natura 2000 Gebieten und Acker- und Grünlandflächen in sonstigen Gebieten mit hohem Naturwert gewährt.

Zugangsvoraussetzungen

- Vorliegen einer Projektbestätigung der Abteilung Umweltschutz des Landes Tirol.

Förderungsverpflichtungen

- Flächenbewirtschaftung gemäß den festgelegten Bewirtschaftungsauflagen, wie z.B. Düngeverbot und Schnittzeitverzögerung um 21, 28, 42, 56, 70 oder 84 Kalendertage.



HINWEIS

Diese Förderbroschüre informiert über die voraussichtlichen Förderbestimmungen der Gemeinsamen Agrarpolitik 2023, wie sie im nationalen Strategieplan der österreichischen Bundesregierung festgelegt wurden.

Während der Erstellung der Broschüre lag die Genehmigung der EU-Kommission noch nicht vor, daher kann es bei einzelnen Punkten noch zu Änderungen kommen. Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, jedoch kann für die Richtigkeit sowie Vollständigkeit keine Gewähr übernommen werden.

Die finalen Bestimmungen sind zu einem späteren Zeitpunkt auf der Webseite der Agrarmarkt Austria unter „Formulare & Merkblätter“ abrufbar:

www.ama.at

- > Informationsportal
- > Formulare & Merkblätter

AUSGLEICHSZULAGE FÜR BENACHTEILIGTE GEBIETE (AZ) 2023–2027

Förderungsziel

Das übergeordnete Ziel dieser Förderungsmaßnahme ist die Aufrechterhaltung der Landbewirtschaftung in benachteiligten Gebieten, in denen gegenüber Regionen mit günstigen Produktionsvoraussetzungen vergleichsweise höhere Bewirtschaftungskosten und geringere Erträge gegeben sind. Das benachteiligte Gebiet setzt sich aus dem „Berggebiet“, dem „Sonstigen benachteiligten Gebiet“ und dem „Kleinen Gebiet“ zusammen. Das gesamte Bundesland Tirol befindet sich im „Berggebiet“.

Förderungsvoraussetzungen

Die Zahlungen werden Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern gewährt, die mindestens 1,5 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche (inkl. der anrechenbaren Almweidefläche) im „Benachteiligten Gebiet“ bewirtschaften. Im Rahmen der Ausgleichszulage werden Ackerflächen, Dauergrünland- und Dauerweideflächen, Dauer-/Spezialkulturen und Almweideflächen mit einbezogen. Nicht prämielfähig sind alle Sonstigen Flächen, Flächen mit flächigen Landschaftselementen, GLÖZ-Flächen, Flächen mit geschütztem Anbau auf Substrat und alle Brache-Flächen. Die vollständige Aufzählung wird in der AZ-Sonderrichtlinie zu finden sein.

Grundvoraussetzung für den Erhalt der Ausgleichszulage ist die Einhaltung der Konditionalität. Dazu zählen die Anforderungen gemäß „Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand“ (GLÖZ) und die „Grundanforderungen an die Betriebsführung“ (GAB).

Art und Ausmaß der Förderung

Die AZ ist eine jährliche Flächenprämie für die ausgleichszulagenfähigen Flächen im „Benachteiligten Gebiet“ am Heimbetrieb, für die anrechenbaren Alm- sowie Gemeinschaftsweideflächen.

Die Höhe der Ausgleichszulage ist abhängig:

- Vom Ausmaß der ausgleichszulagenfähigen landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) am Heimbetrieb und der anrechenbaren Alm- und Gemeinschaftsweidefläche (je aufgetriebener RGVE können max. 0,75 ha Futterfläche angerechnet werden).
- Tierhalter:innen erhalten eine höhere Ausgleichszulage als Nicht-Tierhalter. Als Tierhalter gelten Betriebe mit einer ganzjährigen Haltung von durchschnittlich zumindest 0,3 RGVE/ha LF innerhalb und außerhalb des „Benachteiligten Gebiets“ (ohne Almweideflächen) und es müssen ganzjährig ein oder mehrere raufutterverzehrende Tiere im Ausmaß von mindestens 1 RGVE am Betrieb vorhanden sein.
- Von der Anzahl der Erschwernispunkte (EP) des Heimbetriebes, die das Ausmaß der auf den einzelnen Betrieb einwirkenden Bewirtschaftungserschwernisse zum Ausdruck bringen. Als Grundlage für die Berechnung der Erschwernispunkte dienen die Angaben im Mehrfachantrag.



Foto: Ecler von Rabenstein – stock.adobe.com

Berechnung der Erschwernispunkte

Die Berechnung der Erschwernispunkte erfolgt für jeden Betrieb individuell auf Basis seiner im jeweiligen Jahr beantragten und bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzfläche. Ändert sich von einem Jahr zum anderen die bewirtschaftete Fläche, so werden die Erschwernispunkte daran angepasst. Die Kriterien Hangneigung, Anzahl und Größe der Trennstücke, Streulage, Höhenlage des Betriebes, das Klima insgesamt und die Bodenklimazahl (Ertragsmesszahl der bewirtschafteten Flächen) werden zur Ermittlung der Erschwernispunkte herangezogen.

Festlegung der beihilfefähigen Almweideflächen

Ab 2023 werden die Almfutterflächen als Almweideflächen bezeichnet, welche durch ein teilautomatisiertes System durch die AMA ermittelt werden. In diesem Zuge werden innerhalb der Almgrenzen sogenannte Segmente gebildet, welche die bisher verwendeten Schläge ersetzen. Die einmalig zu Beginn der Förderperiode festgelegte Almweidefläche soll innerhalb der Periode nicht mehr verändert werden. Davon ausgenommen sind natürlich Veränderungen in der Bewirtschaftung wie z.B. Aufforstung von Flächen, Wegebau, aber auch Ausweitung der Almweideflächen durch Rodungen o.ä. Für Ausweitungen der Almweidefläche braucht es wie bisher einen Referenzänderungsantrag mit entsprechenden Nachweisen und Belegen.

Berechnung der Ausgleichszulage

Heimbetrieb mit Erschwernispunkten (EP)

Fläche	Tierhalter Prämie je ha in Euro	Nicht-Tierhalter Prämie je ha in Euro
bis 10 ha	$2,10 \times EP + 70$	$0,70 \times EP + 45$
über 10 bis 20 ha	$0,41 \times EP + 65$	$0,33 \times EP + 45$
über 20 bis 30 ha	$0,35 \times EP + 40$	$0,28 \times EP + 30$
über 30 bis 40 ha	$0,30 \times EP + 35$	$0,24 \times EP + 25$
über 40 bis 50 ha	$0,24 \times EP + 25$	$0,19 \times EP + 20$
über 50 bis 60 ha	$0,20 \times EP + 20$	$0,16 \times EP + 15$
über 60 bis 70 ha	$0,16 \times EP + 16$	$0,13 \times EP + 10$
über 70 ha	0	0

Heimbetriebe mit weniger als 5 EP erhalten einen Pauschalbetrag von 25 Euro je ha LF im Benachteiligten Gebiet.

Weideflächen auf Almen und Gemeinschaftsweiden

Fläche	Prämie je ha in Euro max. 0,75 ha je aufgetriebener RGVE
bis 10 ha	$0,65 \times EP + 100$
über 10 bis 20 ha	$0,51 \times EP + 88$
über 20 bis 30 ha	$0,45 \times EP + 80$
über 30 bis 40 ha	$0,38 \times EP + 66$
über 40 bis 50 ha	$0,30 \times EP + 52$
über 50 bis 60 ha	$0,24 \times EP + 40$
über 60 bis 70 ha	$0,18 \times EP + 30$
über 70 ha	0

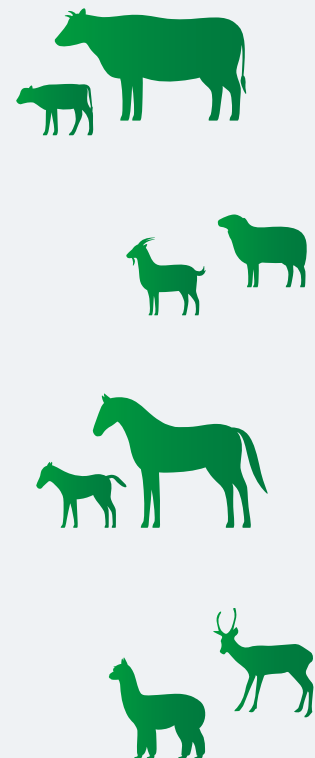
Basis für die Berechnung der Alm-/Gemeinschaftsweide-AZ sind die jeweiligen Erschwernispunkte des Heimbetriebes.

Betriebe ohne Heimbetriebsflächen im Benachteiligten Gebiet erhalten keine EP.

Für die Berechnung der einzelbetrieblichen Gesamt-Ausgleichszulage werden die AZ-Prämie vom Heimbetrieb und die AZ-Prämie von den Weideflächen auf Almen und Gemeinschaftsweiden addiert.

Ermittlung der raufutterverzehrenden Großvieheinheiten (RGVE)

Rinder ab 2 Jahre	1,00 RGVE
Rinder ab 1/2 Jahr und bis unter 2 Jahre	0,60 RGVE
Rinder bis unter 1/2 Jahr	0,40 RGVE
Zwergrinder bis unter 1/2 Jahr	0,20 RGVE
Zwergrinder ab 1/2 bis unter 2 Jahre	0,30 RGVE
Zwergrinder ab 2 Jahre	0,50 RGVE
Schafe, Ziegen ab 1 Jahr	0,15 RGVE
Schafe, Ziegen bis unter 1 Jahr	0,07 RGVE
Stuten, Hengste, Wallache ab 3 Jahre – Rassen mit Widerristhöhe bis 1,48 m	0,50 RGVE
Jungtiere (Equiden) ab 1/2 bis unter 3 Jahre – Rassen mit Widerristhöhe bis 1,48 m	0,30 RGVE
Fohlen unter 1/2 Jahr – Rassen mit Widerristhöhe bis 1,48 m	0,20 RGVE
Stuten, Hengste, Wallache ab 3 Jahre – Rassen mit Widerristhöhe über 1,48 m	1,00 RGVE
Jungtiere (Equiden) ab 1/2 bis unter 3 Jahre – Rassen mit Widerristhöhe über 1,48 m	0,60 RGVE
Fohlen unter 1/2 Jahr – Rassen mit Widerristhöhe über 1,48 m	0,40 RGVE
Rotwild ab 1 Jahr	0,25 RGVE
Damwild und anderes Zuchtwild ab 1 Jahr	0,15 RGVE
Lama und andere Neuweltkamele ab 1 Jahr	0,15 RGVE
Lamas, andere Neuweltkamele, Rot-, Dam- und anderes Zuchtwild	0,07 RGVE





tirol.lko.at

Landwirtschaftskammer Tirol Tel. 05 92 92-0

Brixner Straße 1
6020 Innsbruck
office@lk-tirol.at

REGION WEST

Bezirkslandwirtschaftskammer Reutte

Bahnhofstraße 15, 6600 Reutte
Tel. 05 92 92-2700, Fax 2799
bk-reutte@lk-tirol.at

Bezirkslandwirtschaftskammer Landeck

Schentensteig 2, 6500 Landeck
Tel. 05 92 92-2500, Fax 2599
bk-landeck@lk-tirol.at

Bezirkslandwirtschaftskammer Imst

Brennbichl 53, 6460 Imst
Tel. 05 92 92-2100, Fax 2199
bk-imst@lk-tirol.at

REGION MITTE

Bezirkslandwirtschaftskammer Innsbruck

Brixner Straße 1, 6020 Innsbruck
Tel. 05 92 92-2200, Fax 2299
bk-innsbruck@lk-tirol.at

Bezirkslandwirtschaftskammer Schwaz

Rotholz 50, 6200 Rotholz
Tel. 05 92 92-2800, Fax 2899
bk-schwaz@lk-tirol.at

REGION OST

Bezirkslandwirtschaftskammer Kufstein

Egerndorf 6, 6300 Wörgl
Tel. 05 92 92-2400, Fax 2499
bk-kufstein@lk-tirol.at

Bezirkslandwirtschaftskammer Kitzbühel

Innsbrucker Straße 77, 6380 St. Johann i. T.
Tel. 05 92 92-2300, Fax 2399
bk-kitzbuehel@lk-tirol.at

Bezirkslandwirtschaftskammer Lienz

F. W. Raiffeisen-Straße 2, 9900 Lienz
Tel. 05 92 92-2600, Fax 2699
bk-lienz@lk-tirol.at



lkberatung

Zuverlässiger Partner, klarer Weg

für unseren Hof, unser Leben und unsere Zukunft!



tirol.lko.at/beratung



lkberatung

Zuverlässiger Partner, klarer Weg

für unseren Hof, unser Leben und unsere Zukunft!



tirol.lko.at/beratung



Der Maschinenring dein Partner 365 Tage im Jahr



Egal, ob gemeinsamer Maschineneinsatz um Kosten zu sparen, ein sicheres Zusatzeinkommen zu erwirtschaften oder Hilfe auf dem Hof zu erhalten, wenn Not am Mann ist:

- Leih- und Gemeinschaftsmaschinen
- Soziale Betriebshilfe und Zivildienst
- Flexible Zuverdienstmöglichkeiten
- Vermittlung von Agrar-Leistungen
- Maschinenring Mobil RTK-Signal
- Mobile Geflügelschlachtung

+43 59060 700

tirol@maschinenring.at

www.maschinenring.tirol



Reine Luft, gute Ernte: Bodennahe Gülleausbringung

Moderne, umweltfreundliche Technik kostengünstig einsetzen, Nährstoffe gezielt nutzen und Klima schützen.

ÖPUL-Förderung für bodennahe Ausbringung und Separation von Gülle

Landwirtschaftskammer Tirol
Brixner Straße 1
6020 Innsbruck

Tel. 05 92 92-0
office@lk-tirol.at

tirol.lko.at
tirol.lko.at/förderungen
tirol.lko.at/beratung

GAP
23-27

